

2026

MVV-Tarif

Gemeinschaftstarif im Münchner VerkehrsVerbund

Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Münchner VerkehrsVerbund

MVG

Ab 01.01.2026

Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) in der Fassung als Haustarif der MVG vom 01.01.2026

Bekanntmachung 1 (Einführung)

Mit Wirkung vom 01.01.2026 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 01.01.2026 in Kraft tretenden neuen Fahrpreise sowie verschiedener Änderungen bei den Beförderungsbedingungen, den Tarifbestimmungen und den Anhängen erforderlich.

Inkraftsetzungstermine

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

- mit Wirkung vom Donnerstag, 01.01.2026

  allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif, den Kurzstreckentarif, den Zeitkartentarif und die Sondertarife betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife mit wochenweiser Gültigkeit

- mit Wirkung vom Montag, 05.01.2026

  alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer

Bekanntmachung 2 (Verlängerung Semesterticket Landshut)

Mit Wirkung vom 01.04.2026 wird die Tarifstelle B.I.5.3.2 Semesterticket Landshut bis zum 30.09.2026 verlängert.

Bekanntmachung 3 (Änderungen Deutschlandticket)

Mit Wirkung vom 01.05.2026 werden Änderungen am Deutschlandticket im Anhang 10 Ziffer 1 umgesetzt.

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 01.01.2025 seine Gültigkeit.

MVV - Gemeinschaftstarif

der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

in der Fassung als Haustarif der MVG

Allgemeine Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber: **Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)**

Inhaltsverzeichnis		**Seite**
Vorwort		**7**
Verzeichnis der Abkürzungen		**8**
MVV-Gemeinschaftstarif		**9**
Teil A	**Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV**	**9**
§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Anspruch auf Beförderung	9
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	10
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	12
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	12
§ 7	Zahlungsmittel	14
§ 8	Ungültige Fahrkarten	14
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	15
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	17
§ 11	Beförderung von Sachen	18
§ 12	Beförderung von Tieren	19
§ 13	Fundsachen	19
§ 14	Haftung	20
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	20
§ 16	Gerichtsstand	20
§ 17	Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	20
§ 18	Schlichtungsstelle	24
Teil B	**Tarifbestimmungen und Fahrpreise**	**25**
I.	**Tarifbestimmungen**	**25**
1.	Allgemeines	25
1.1	Geltungsbereich	25
1.2	Fahrpreisermittlung	25
1.3	Fahrkartenverkauf	25
1.4	Zugangsberechtigungskarte	25
1.5	Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)	26
1.6	Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr	26
1.7	Bescheinigungen über Fahrpreise	26
1.8	Tarifanpassung / Übergangsregelungen	27

2.	Zonentarif	29
2.1	Allgemeine Bestimmungen	29
2.1.1	Tarifsystem	29
2.1.2	Anschlussfahrkarten	29
2.2	Angebote des Zonentarifs	31
2.2.1	Einzelfahrkarte	31
2.2.2	Streifenkarte	32
2.2.3	Kindertarif	33
2.2.4	U-21-Angebot	34
2.2.5	Tageskarten	35
2.2.6	Fahrrad-Tageskarte	35
2.2.7	Beförderungsentgelt für Hunde	36
2.2.8	In-Out-System	37
3.	Kurzstreckentarif	38
3.1	Allgemeine Bestimmungen	38
3.2	Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München	38
3.4	On-Demand-Service FLEX im Landkreis München, FLEX Moosburg	39
4.	Zeitkartentarif	40
4.1	Allgemeine Bestimmungen	40
4.1.1	Mitführen eines Berechtigungsausweises	40
4.1.2	Verleih von Zeitkarten	40
4.1.3	Anschlussfahrkarten	40
4.1.4	Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten	40
4.2	Angebote des Zeitkartentarifs	42
4.2.1	Wochenkarte und Monatskarte	43
4.2.2	Monatskarte 9 Uhr	44
4.2.3	Monatskarte 65	45
4.2.4	MVV-Abonnement	46
4.2.5	Abo-Starterkarte	47
4.2.6	Abo Job	48
4.2.7	Ausbildungstarif I und II	49
4.2.8	Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA	52
4.2.9	Monatskarte Ausbildung PLUS AT I und II	55
4.2.10	365-Euro-Ticket MVV	56
4.2.11	Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger	59
5.	Sondertarife	60

5.1	Kongress-Ticket	60
5.2	Monatskarte S	61
5.3	Semesterticket	62
5.3.1	München	62
5.3.2	Landshut	62
5.4	Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV	63
5.5	1. Klasse-Zuschlag-Ticket	68
II.	**Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz)**	**70**
III.	**Fahrrad-Tageskarte**	**82**
IV.	**Sonstige Entgelte**	**82**
Teil C	**Sonderregelungen**	**83**
I.	**Rabatte und Ermäßigungen**	**83**
1.	Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)	83
2.	Ermäßigung für Sonderangebote	83
3.	Ermäßigung für Übergangsverkehre	84
4.	Fahrkarten für dienstliche Zwecke	84
II.	**Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt**	**84**
III.	**Beförderung von Schwerbehinderten**	**84**
IV.	**Beförderung von Polizeivollzugsbeamten**	**84**
V.	**Gästekarten**	**85**
VI.	**Kombitickets und Tarifkooperationen**	**85**
VII.	**Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**	**85**
Teil D	**Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten**	**87**

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)	88
Anhang 2	Zonenplan	Einstecktasche
Anhang 3	Zonenplan mit MVV-Regionalbus	Einstecktasche
Anhang 4	Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen	122
Anhang 5	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	127
Anhang 5a	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)	130
Anhang 6	Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	133
Anhang 7	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das In-Out-System und den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets	136
Anhang 8	Vertragsbedingungen für die Angebote Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA	143
Anhang 9a	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarten)	146
Anhang 9b	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	149
Anhang 9c	Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	152
Anhang 10	Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)	155
Anhang 10a	Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)	159
Anhang 10b	Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)	162
Anhang 10c	Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets	165

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Bekanntma-chung	Gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt
1	01.01.2026	Neuausgabe	
2	01.04.2026	Verlängerung Semesterticket Landshut	
3	01.05.2026	Änderungen Deutschlandticket	

Vorwort

Der MVV-Gemeinschaftstarif enthält unter

A. die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,

B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,

C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der MVV-Gemeinschaftstarif wurde am 30.06.2026 gemäß § 39 Abs 1 Satz 3 PBefG bzw. § 39 Abs 6 Satz 3 i.V.m. § 39 Abs 1 Satz 3 PBefG bei der Regierung von Oberbayern angezeigt. Die Zustimmung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 PBefG gilt als erteilt.

Dieser Tarif wird von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der MVV-Gemeinschaftstarif in dieser Fassung gilt ab dem 01.05.2026 bis zur Veröffentlichung einer weiteren Änderung.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH informiert gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, dass sie zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle bereit ist. Online-Streitbeilegung ("OS-Plattform"): Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, sich für die Beilegung ihrer Streitigkeiten an die

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp)
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
Telefon 030/644 99 33-0 Telefax 030/644 99 33 10
E-Mail: kontakt@soep-online.de www.soep-online.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden MVV-Gemeinschaftstarif auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
DLB	Die Länderbahn GmbH DLB
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH

MVV-Gemeinschaftstarif

Teil A
Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) 1Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. 2Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

(3) 1Für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, FLEXlinie) besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. 2Fahrten im On-Demand-Service verkehren nur nach Voranmeldung.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) 1Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. 2Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,

2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,

5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(3) [1]Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. [2]Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) [1]Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. [2]Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. [3]Dieses übt auch das Hausrecht für das Unternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) [1]Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. [2]Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) [1]Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,

4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. in Fahrzeugen, in unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,

8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,

9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,

10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,

11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,

12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,

13. ohne Erlaubnis zu musizieren,

14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,

15. zu betteln,

16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,

17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,

18. metallbeschichtete Luftballons in Betriebsanlagen und Fahrzeugen mitzuführen,

19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen, Bussen der MVG und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren,

20. Abfälle in mehr als im reiseüblichen Volumen in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

2Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz 2, Satz 1, Nr. 13 und 15 hat der Fahrgast einen Betrag in Höhe von 15 Euro – für jeden Einzelfall – zu zahlen.

(4) 1Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. 2Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. 3Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. 4Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. **5Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**

(5) 1Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. 2Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) [1]Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. [2]Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und, soweit erforderlich, Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. [3]Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(9) [1]Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. [2]Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. [3]Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) [1]Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. [2]Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. [3]Besonders gekennzeichnete Stellplätze sind für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. für Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) [1]Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. [2]Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. [3]Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. [4]Fahrkarten sind nur gültig, wenn sie durch ein Verkehrsunternehmen oder durch eine autorisierte Stelle ausgegeben werden. [5]Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt. [6]Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt, beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre oder bei Nutzung von Bus und Tram unverzüglich bei Betreten des Fahrzeugs, insbesondere vor Einnahme oder Belegung eines Platzes zu entwerten, sofern die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. [2]Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Bus und Tram) die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten; bei nicht betriebsbereitem Entwerter im MVV-Regionalbus hat der Fahrgast die Fahrkarte dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. [3]Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. [4]Die Hinweise zur korrekten Handhabung, Entwertung und Gültigkeit auf den Fahrkarten sind zu beachten. [5]Fahrkarten des Zonentarifs, die nicht bereits entwertet ausgegeben wurden, können nur durch Entwerterautomaten, die für den MVV-Tarif zugelassen sind, entwertet werden.

(3) [1]Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug ohne Fahrkartenverkauf im Zug), bei Betreten des Fahrzeugs (Bus, Tram) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen und – bei nicht bereits entwerteter Ausgabe – zu entwerten. [2]Bahnsteigsperren (fahrkartenpflichtiger Bereich) sind an der Position der Entwerter im Zugangsbereich zu erkennen. [3]Ist der Fahrgast bei Betreten des Fahrzeugs (Regionalzug mit Fahrkartenverkauf im Zug) nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. [4]Auf Regionalzugstrecken mit Fahrkartenverkauf im Zug hat der Fahrgast zu diesem Zweck unverzüglich das Zugbegleitpersonal aufzusuchen; für den Bordverkauf kann ein Zuschlag erhoben werden. [5]Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten. [6]Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen. [7]Diese Berechtigungskarte wird bei Schwerpunktkontrollen vom Prüfpersonal ausgegeben.

(4) [1]Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [2]Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlage vollständig verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(7) [1]Beanstandungen der Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. [2]Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) [1]Es ist in EURO zu zahlen. [2]Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. [3]Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: [4]Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. [5]Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) [1]Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. [2]Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. [3]Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

(5) [1]An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. [2]Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. [3]Ggf. ist passend zu zahlen. [4]An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(6) [1]Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). [2]Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt sein. [3]Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,

3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,

5. von Nichtberechtigten benutzt werden,

6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

9. bereits zur Fahrt benutzt und von Dritten verkauft oder gekauft wurden.

(2) [1]Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. [2]Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) [1]Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. [2]Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet. [3]Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) [1]Jeder Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er zum Zeitpunkt der Kontrolle

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,

2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 entwertet hat oder entwerten ließ,

4. die Fahrkarte oder, falls erforderlich, eine zur Fahrkarte erforderliche Zeitkarte, Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen nicht im Original zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

5. sich nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 oder 3 vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bzw. unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs (Bus und Tram) mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat, oder in einem fahrkartenpflichtigen Bereich ohne zur Fahrt gültigen Fahrkarte oder bei Schwerpunktkontrollen (sogenannten Sperrenkontrollen) für Aufenthalte von bis zu 30 min zum Abholen oder Begleiten eines Fahrgastes ohne Zugangsberechtigungskarte angetroffen wird oder dieses verlässt.

6. eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte vorzeigt, diese mit dem Kontrollgerät aber nicht auslesbar ist.

[2]Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. [3]Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) [1]Eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte nach Absatz 1 Nummer 6 kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [2]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem Verkehrsunternehmen das die Chipkarte und die elektronische Fahrkarte ausgegeben hat, in Verbindung zu setzen. [3]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [4]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

(3) [1]Jeder Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich nach Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. [2]Dies gilt auch, wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe in bar beglichen wird. [3]Wenn dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. [4]Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung aus-schließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird.

(4) [1]In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **60 Euro** erheben. [2]Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Stecke nicht nachweisen kann. [3]Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. [4]Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

(5) [1]Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. [3]Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. [4]Muss bei Nichtzah-

lung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(8) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für das In-Out-System und den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(9) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) [1]Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) [1]Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) werden nicht erstattet oder zurückgenommen.

(4) [1]Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu den Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. [3]Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Krankheit oder einen Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechendes gilt für die Vorlage einer Todesbescheinigung. [4]Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für durchgeführte Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen berücksichtigt, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) [1]Anträge nach den Absätzen 1,2 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. [2]Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. [3]Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. [4]Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, reduziert sich der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend.

(6) [1]Von dem zu erstattenden Betrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro), eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisentschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. [2]Das Erstattungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) [1]Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. [2]Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. [3]Eine Mitnahme von Sachen kann verweigert werden, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden werden. [4]Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. **[5]Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere von Fahrrädern und Fahrradanhängern, gilt ergänzend der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,

3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) [1]Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Rollator, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung

dieser Sache nach § 2 Absatz 1. [2]Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. [3]Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) [1]Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. [2]Sie sind insbesondere gegen Wegrollen und Umfallen zu sichern. [3]Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. [2]Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. [3]In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs werden Hunde – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – nur unter der Voraussetzung befördert, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. [4]Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. [5]Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Freistaates Bayern.

(3) [1]Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. [2]Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. [3]Diese Hunde werden gemäß § 228 Absatz 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) [1]Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. [2]Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

[1]Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. [2]Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. [3]Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. [4]Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) [1]Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. [2]Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn die Artikel 13 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

[1]Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. [2]Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. [3]Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmers.

§ 17 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) [1]Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. [2]Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. [3]Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnen sowie Omnibussen.

(2) [1]Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und

daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 sowie diesen Beförderungsbedingungen (weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). 2Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) 1„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. 2Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) 1Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. 2In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder

2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

3Der Anspruch muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden. 4Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Absatz 5 oder 6 geltend machen.

(5) 1Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

2Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. 3Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. 4Der Anspruch muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) [1]Eine „Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. [2]Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

[3]Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

a) je Fahrt pauschal 1,50 Euro,

b) für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtageskarte je Fahrt pauschal 0,40 Euro angesetzt.

[4]Fahrpreisentschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. [5]Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet. [6]Anträge auf Fahrpreisentschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen. [7]Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisentschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt. [8]Der Anspruch muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) [1]Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. [2]Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) [1]Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro. 2Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Absatz 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

3Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. 4Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) 1Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. 2Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. 3Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) 1Absatz (8) gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket,

- Deutschlandticket, ermäßigtes Deutschlandticket

- Kombitickets

2Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) 1Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. 2Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

§ 18 Schlichtungsstelle

[1]Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die söp (Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) wenden. [2]Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

Teil B
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

1.2 Fahrpreisermittlung

(1) [1]Zur Fahrpreisermittlung (ausgenommen Kurzstreckentarif) ist das Verbundgebiet in dreizehn Tarifzonen unterteilt. [2]Diese sind die Tarifzone M für das Stadtgebiet von München und einige angrenzende Umlandgemeinden sowie zwölf Tarifzonen im weiteren Umland außerhalb Münchens.

(2) [1]Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der beim Fahrkartenerwerb gewählten zusammenhängenden Zonen bzw. bei der Beförderung fahrplanmäßig be- und durchfahrenen Tarifzonen. [2]Tarifzonen, die nach ihrem Verlassen fahrplanmäßig nochmals be- oder durchfahren werden, sind für die Berechnung des Fahrpreises nur einmal zu zählen.

(3) Die Darstellung der Tarifzonen enthalten die Anhänge 2 und 3.

1.3 Fahrkartenverkauf

[1]Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. [2]Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen, im MVV-Regionalbusverkehr beim Fahrpersonal sowie im Regionalzugverkehr auf den im Anhang 1 mit Fahrkartenverkauf im Zug gekennzeichneten Strecken beim Zugbegleitpersonal erworben werden. [3]Zuschläge von bis zu 10 % des Fahrkartenpreises – höchstens jedoch 10 Euro – für den Bordverkauf im Regionalzugverkehr richten sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens. [4]Fahrkarten können auch als Online-Produkte (z. B. HandyTicket, In-Out-System) angeboten werden (Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7). [5]Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Kindergartenkinder bei Kindergartenausflügen benötigen keine Fahrkarte.

1.4 Zugangsberechtigungskarte

[1]Bahngebiete im S-Bahn- und U-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperren oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) abgegrenzt sind können von Personen mit einer gültigen Fahrkarte betreten werden. [2]Um Personen vom Zug abzuholen oder zum Zug zu begleiten, ist ein Aufenthalt ohne gültigen Fahrausweis von bis zu 30 Minuten erlaubt; die entsprechende Absicht ist bei Schwerpunktkontrol-

len (sogenannten Sperrenkontrollen) durch eine Zugangsberechtigungskarte nachzuweisen, die vom Prüfpersonal vor Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs ausgegeben wird.

1.5 Bedarfsverkehre (On-Demand-Services)

[1]Bei Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, FLEXlinie), die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf direktem Weg zum Zielort führen, werden die dabei zusätzlich befahrenen Tarifzonen für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen, außer wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. [2]Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif. [3]Das In-Out-System findet im On-Demand-Service keine Anwendung. [4]Die Mitnahme von Hunden im On-Demand-Service ist mit Ausnahme von Blindenführer- und Behindertenbegleithunden oder dem Transport in geeigneten Behältnissen ausgeschlossen. [5]Für sonstige Tiere sowie um Übrigen ist Teil A, § 12 anzuwenden.

1.6 Gültigkeit der MVV-Verbundfahrkarten in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet zu Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets zu Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrkarten ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich der Verbundfahrkarte liegt.

1.7 Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

1.8 Tarifanpassung / Übergangsregelungen

1.8.1 Mit Wirkung zum 01.01.2026 treten für Fahrkarten des Zonen- und Kurzstreckentarifs mit Tarifstand 01.01.2025 folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (Tarifstand 01.01.2025) können bis zum 31.03.2026 aufgebraucht werden.

(2) Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (mit Preisangabe in Euro) können zeitlich unbegrenzt gegen Aufzahlung des Differenzbetrages umgetauscht oder gegen Bezahlung des tariflich festgelegten Erstattungsentgelts nach B.IV. (3 Euro) erstattet werden.

(3) [1]Abweichend von Absatz (2) erfolgt im Fall von durch die MVG ausgegebenen **rabattierten** Fahrkarten des Zonen- oder Kurzstreckentarifs (gekennzeichnet durch eine Lochung) ausschließlich eine Erstattung des **rabattierten Verkaufspreises** gegen Zahlung des tariflich festgelegten Erstattungsentgelts nach B.IV. (3 Euro). [2]Die Erstattung erfolgt zeitlich unbegrenzt. [3]Voraussetzung ist, dass die Fahrkarte sowie entweder der zugehörige Lieferschein oder die zugehörige Rechnung unter Nennung der zugehörigen Kundennummer an den Großkundenservice, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München gesendet wird.

1.8.2 Mit Wirkung zum 01.01.2026 treten für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit Tarifstand 01.01.2025 folgende Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Zeitkarten mit wochenweiser Gültigkeit (Wochenkarte, Wochenkarte Ausbildungstarif I/II) gelten bis zum Ende ihrer Geltungsdauer weiter.

(2) Zeitkarten mit monatsweiser Gültigkeit (Monatskarte, Monatskarte 9 Uhr, Monatskarte 65, Monatskarte S, Monatskarte Ausbildungstarif I/II, Monatskarte Ausbildung PLUS AT I/II) gelten bis zum Ende ihrer Geltungsdauer weiter.

(3) MVV-Abonnement:

1. Für MVV-Abonnements mit monatlicher Zahlungsweise gelten ab dem 01.01.2026 die neuen Preise.

2. MVV-Abonnements mit jährlicher Zahlungsweise können bis zum Ende der Geltungsdauer weiter genutzt werden.

(4) 365-Euro-Ticket MVV, Schule I/II SEPA, Ausbildung SEPA:

1. Die kostenfreien Schülerkarten des Ausbildungstarifs (365-Euro-Ticket MVV für Schulwegkostenträger) gelten weiter bis zum Ende ihrer Geltungsdauer (letzter Ferientag der bayerischen Sommerferien 2026) sowie darüber hinaus an den ersten vier Tagen des Schuljahres 2026/2027.

2. Für die Tarife Schule I/II SEPA im SEPA-Lastschriftverfahren und Ausbildung SEPA im SEPA-Lastschriftverfahren gelten ab dem 01.01.2026 die neuen Preise.

1.8.3 Mit Wirkung zum 01.01.2026 treten als Folge der Erweiterung des MVV-Tarifgebiets für in den jeweiligen Unternehmertarifen ausgegebene Fahrkarten folgenden Übergangsregelungen in Kraft:

(1) Im Unternehmertarif ausgegebene Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten verlieren mit Einführung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2026 ihre Gültigkeit und werden nicht mehr ausgegeben.

(2) Im Unternehmertarif vor dem 01.01.2026 ausgegebene Wochen- und Monatskarten gelten in ihrem Geltungsgebiet bis zum Ende ihrer jeweiligen Geltungsdauer weiter.

(3) Im Unternehmertarif vor dem 01.01.2026 ausgegebene Abonnements gelten in ihrem Geltungsgebiet bis zum Ende ihrer jeweiligen Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum 31.01.2026 weiter.

(4) Im Unternehmertarif vor dem 01.01.2026 ausgegebene Schülerzeitkarten und Zeitkarten des Ausbildungstarifs gelten in ihrem Geltungsgebiet bis zum Ende ihrer jeweiligen Geltungsdauer, längstens jedoch bis zum 31.01.2026 weiter.

2. Zonentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsystem

(1) [1]Im Zonentarif ist für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke eine durchgehende Fahrkarte (Einzelfahrkarte, Streifenkarte, Streifenkarte U21, Kindertarif oder Tageskarte) als Fahrtberechtigung zu erwerben und bei nicht entwerteter Ausgabe nach Absatz (2) zu entwerten. [2]Bei Nutzung des In-Out-Systems besteht die Fahrtberechtigung zwischen Check-in und Check-out.

(2) [1]Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Bus und Tram im Fahrzeug, oder vor dem Durchschreiten der Bahnsteigsperre entwertet werden. [2]Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten. [3]Im MVV-Regionalbusverkehr werden Fahrkarten nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter oder wenn kein Entwerter im Fahrzeug vorhanden ist durch das Fahrpersonal manuell entwertet. [4]Ist im MVV-Regionalbus kein Entwerter vorhanden, gibt das Fahrpersonal zusätzlich zur manuellen Entwertung einen Kontrollabschnitt aus; eine auf diese Weise entwertete Fahrkarte ist nur zusammen mit dem zugehörigen Kontrollabschnitt gültig. [5]An Bahnhöfen ohne Entwerter ist eine Selbstentwertung durch den Fahrgast per handschriftlichem Eintrag auf dem Entwerterfeld der Fahrkarte erforderlich und zulässig; dort sind der Name des Einstiegsbahnhofs (Abkürzungen zulässig) sowie das Datum und die Uhrzeit des Einstiegs einzutragen.

(3) Streifenkarten und Streifenkarten U21 sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) [1]Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. [2]Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene oder weiterverkaufte Fahrkarten sind ungültig und können eingezogen werden.

2.1.2 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) [1]Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. [2]Die Geltungsdauer wird durch den Entwerteraufdruck auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) [1]Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. [2]Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

2.2 Angebote des Zonentarifs

2.2.1 Einzelfahrkarte

2.2.2 Streifenkarte

2.2.3 Kindertarif

2.2.4 U21-Angebot

2.2.5 Tageskarten

2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

2.2.8 In-Out-System

[1]Das Angebot nach Ziffern 2.2.3 und 2.2.7 gibt es als Einzelfahrkarte und als Mehrfahrtenkarten als Streifenkarte, das Angebot nach Ziffer 2.2.4 nur mit besonderer Streifenkarte U21. [2]Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte oder einer Streifenkarte U21 ist unter II. Fahrpreise geregelt. [3]Für das Angebot nach Ziffer 2.2.5 und 2.2.6 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

2.2.1 Einzelfahrkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Einzelfahrkarten werden für zonenbezogene zusammenhängende Geltungsbereiche angeboten. [2]Sie berechtigen zur Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [4]Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:

- 2 Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone M oder 1-2 Tarifzonen ohne Zone M;
- 3 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-1 oder ab 3 Tarifzonen;
- 5 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-5 oder ab 7 Tarifzonen.

2.2.2 Streifenkarte

1. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Streifenkarte berechtigt zur Fahrt über die der Preisstufe entsprechend entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

(1) Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

(2) [1]Für eine Fahrt ausschließlich in der Tarifzone M oder ausschließlich in der Tarifzone 1 sind zwei Streifen der Streifenkarte zu entwerten. [2]Für Fahrten ausschließlich in einer einzelnen der anderen Tarifzonen ist ein Streifen der Streifenkarte zu entwerten.

(3) [1]Für eine Fahrt in mehreren Zonen sind für die Zone M zwei Streifen der Streifenkarte zu entwerten und für alle anderen Zonen je ein Streifen zu entwerten. [2]Die benötigten Streifen sind zusammenzuzählen.

(4) [1]Die Streifenkarte ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten. [2]Ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten. [3]Werden mehrere Streifenkarten für eine Fahrt benötigt, so ist auf jeder Streifenkarte jeweils der letzte benötigte Streifen zu entwerten. [4]Es können maximal drei Streifenkarten für eine Fahrt kombiniert werden.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:
- 2 Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone M oder 1-2 Tarifzonen ohne Zone M;
- 3 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-1 oder ab 3 Tarifzonen;
- 5 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-5 oder ab 7 Tarifzonen.

4. Nutzung durch mehrere Personen

[1]Eine Streifenkarte kann von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.3 Kindertarif

1. Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2. Berechnungsgrundlage

[1]Im Kindertarif gibt es nur eine Preisstufe. [2]Bei Verwendung der Streifenkarte ist für jede Fahrt ein Streifen zu entwerten.

3. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Einzelfahrkarte für Kinder oder ein Streifen einer Streifenkarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit gültig. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rückfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt fünf Stunden.

5. Nutzung durch mehrere Personen

[1]Eine Streifenkarte kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.4 U-21-Angebot

1. Berechtigter Personenkreis

[1]Das U21-Angebot gilt für Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. [2]Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der entwerteten Streifenkarte U21 vorgezeigt werden.

2. Berechnungsgrundlage

(1) Das U21-Angebot kann nur mit der besonderen Streifenkarte U21 genutzt werden.

(2) Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

(3) Für eine Fahrt ausschließlich in einer einzelnen Tarifzone sind zwei Streifen der Streifenkarte U21 zu entwerten.

(4) [1]Für eine Fahrt in mehreren Zonen sind für die Zone M zwei Streifen der Streifenkarte U21 zu entwerten und für alle anderen Zonen je ein Streifen zu entwerten. [2]Die benötigten Streifen sind zusammenzuzählen.

(5) [1]Die Streifenkarte U21 ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge (Pfeilrichtung) aufsteigend zu entwerten. [2]Ausschließlich der letzte benötigte Streifen ist zu entwerten. [3]Werden mehrere Streifenkarten für eine Fahrt benötigt, so ist auf jeder Streifenkarte jeweils der letzte benötigte Streifen zu entwerten. [4]Es können maximal drei Streifenkarten für eine Fahrt kombiniert werden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Streifenkarte U21 berechtigt zur Fahrt entsprechend der entwerteten Anzahl von Streifen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rückfahrten sind nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt:
- 2 Stunden für den Geltungsbereich Tarifzone M oder 1-2 Tarifzonen ohne Zone M;
- 3 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-1 oder ab 3 Tarifzonen;
- 5 Stunden für den Geltungsbereich ab Tarifzonen M-5 oder ab 7 Tarifzonen.

5. Nutzung durch mehrere Personen

[1]Eine Streifenkarte U21 kann von mehreren Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

2.2.5 Tageskarten

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) [1]Single- und Gruppen-Tageskarten werden für zonenbezogene zusammenhängende Geltungsbereiche angeboten. [2]Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2) sowie dem Alter der Fahrgäste.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) [1]**Single-Tageskarten** gelten ausschließlich für einzelne Personen. [2]Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden.

(2) [1]**Gruppen-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Personen. [2]Hier zählen zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. [3]Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

4. Geltungsdauer

Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages.

2.2.6 Fahrrad-Tageskarte

1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

[1]Die Fahrrad-Tageskarte gilt für alle Tarifzonen und ist verbundweit gültig. [2]Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gemäß Beförderungsbestimmungen erlaubt ist (siehe Anhang 4), berechtigt sie zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll gemäß Beförderungsbestimmungen.

2. Berechnungsgrundlage

Für die Fahrrad-Tageskarte gibt es nur eine einheitliche Preisstufe.

3. Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis um 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

2.2.7 Beförderungsentgelt für Hunde

(1) Jeder Fahrgast mit gültiger MVV-Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

2.2.8 In-Out-System

1. Voraussetzungen

[1]Für die Nutzung des In-Out-Systems (MVVswipe) ist ein Nutzungsvertrag mit einem Verkehrsunternehmen (gemäß Anhang 7) sowie ein mobiles Endgerät mit installierter Applikation des Kundenvertragspartners, mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde, erforderlich.

2. Fahrtberechtigung

(1) [1]Im In-Out-System wird eine Fahrtberechtigung zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. [2]Die Fahrtberechtigung erfolgt mit Check-in in der Applikation und ist nicht übertragbar.

(2) [1]Bei Personenmitnahme muss der beim Check-in in der Applikation registrierte Nutzer stets mitfahren. [2]Die weiteren Mitreisenden müssen bis zum Verlassen des Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn) in Begleitung des registrierten Nutzers sein.

3. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung beginnt mit dem Check-in in der Applikation **vor dem Betreten** des ersten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn) und endet mit dem Check-out in der Applikation und dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (S-Bahn, U-Bahn).

4. Fahrpreisberechnung

(1) Der Fahrpreis bestimmt sich nach erfolgtem Check-out der durchgeführten Fahrt.

(2) Der Fahrpreis für eine Fahrt bestimmt sich für den registrierten Nutzer und alle Mitreisenden jeweils nach der Logik des Kurzstreckentarifs oder des Streifenkartentarifs bzw. U21-Angebots sowie für mitreisende Kinder nach dem Kindertarif, entsprechend der be- und durchfahrenen Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2) und der Zeitdauer zwischen Check-in und Check-out.

(3) [1]Darüber hinaus gilt als Höchstpreis für alle an einem Kalendertag durchgeführten Fahrten der Fahrpreis einer Tageskarte für alle be- und durchfahrenen Tarifzonen oder ggf. eine Kombination aus den Fahrpreisen einer oder mehrerer Tageskarten und einzelner Fahrten nach Absatz (2). [2]Als an einem Kalendertag durchgeführte Fahrt gilt jede Fahrt, die an einem Kalendertag begonnen und beendet wurde, sowie die letzte Fahrt, die an einem Kalendertag begonnen und am darauffolgenden Kalendertag beendet wurde. Fahrten, die zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr begonnen und beendet wurden, werden dem vorhergehenden Kalendertag zugerechnet, sofern mit diesen Fahrten ein Höchstpreis nach Absatz (3) Satz 1 zustande kommt.

3. Kurzstreckentarif

3.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder ein Streifen der Streifenkarte berechtigen zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rückfahrten sind nicht gestattet.

2. Berechnungsgrundlage

(1) [1]Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die S- oder U-Bahn oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. [2]Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. [3]Diese Regelung gilt auch für Fahrten im On-Demand-Service (FLEX, FLEXlinie), soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen verläuft oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). [3]Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(3) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

(4) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sind nicht gestattet.

3. Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt eine Stunde.

4. Fahrkarten

Der Fahrpreis kann durch Kauf einer Einzelfahrkarte Kurzstrecke oder durch Entwertung eines Streifens einer Streifenkarte, nicht Streifenkarte U21, entrichtet werden.

3.2 Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München

[1]In den Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt München gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. [2]Diese Regelung gilt nicht für Fahrten in Express-Buslinien. [3]In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

3.3 On-Demand-Service FLEXlinie

Für alle FLEXlinien besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

3.4 On-Demand-Service FLEX im Landkreis München, FLEX Moosburg

Für die nicht fahrplangebundenen On-Demand-Services FLEX im Landkreis München und FLEX Moosburg besteht ein genereller Kurzstreckenausschluss.

4. Zeitkartentarif

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Mitführen eines Berechtigungsausweises

[1]Persönliche Zeitkarten im Abonnement sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. [2]Übertragbare Zeitkarten sind alleine zur Fahrt gültig. [3]Bei der Nutzung der Monatskarte 65 und dem Abo 65 ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher gültiger Lichtbildausweis mitzuführen.

4.1.2 Verleih von Zeitkarten

Der entgeltliche Verleih der übertragbaren Monatskarte, Monatskarte 9 Uhr und Monatskarte 65, sowie des jeweiligen übertragbaren Abonnements, und der AboPlus-CardBayern, ist nicht gestattet.

4.1.3 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn eine Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus genutzt werden soll, so können für die außerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke Fahrkarten des Zonentarifs, des Kurzstreckentarifs oder das „besondere Anschlussticket zu Zeitkarten“ verwendet und auch bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte, falls notwendig, entwertet werden.

(2) [1]Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. [2]Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [3]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [4]Rückfahrten im Geltungsbereich des Anschlusstickets, mit Ausnahme bei Tageskarten, sind nicht gestattet. [5]Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

(3) Anschlussfahrkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

(4) [1]Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z. B. Monatskarte 9 Uhr, Monatskarte S) sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. [2]Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

4.1.4 Besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten

(1) [1]Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte

zurückzulegende Fahrtstrecke ein besonderes Anschlussticket zu Zeitkarten verwenden. 2Das besondere Anschlussticket zu Zeitkarten ist bis spätestens vor Erreichen der Grenze des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte zu erwerben.

(2) 1Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifzonen zu ermitteln. 2Es ist mindestens der Anschlusspreis für eine Tarifzone zu bezahlen. 3Der Fahrpreis ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. 4Die Preise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten können der Preistabelle 14 „Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten“ entnommen werden.

(3) 1Das besondere Anschlussticket zu Zeitkarten gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. 2Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. 3Rückfahrten im Geltungsbereich des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten sind nicht gestattet.

(4) Die Geltungsdauer des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten beträgt ab Kauf fünf Stunden.

(5) Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. Monatskarte 9 Uhr, Monatskarte S), gilt für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten oder nach Ablauf der Geltungsdauer beendet werden, 4.1.4 entsprechend.

(6) Besondere Anschlusstickets zu Zeitkarten berechtigen außerhalb des Geltungsbereichs der dazugehörigen Zeitkarte nicht zur kostenfreien Kindermitnahme.

4.2 Angebote des Zeitkartentarifs

4.2.1 Wochenkarte und Monatskarte
4.2.2 Monatskarte 9 Uhr
4.2.3 Monatskarte 65
4.2.4 MVV-Abonnement
4.2.5 Abo-Starterkarte
4.2.6 Abo Job
4.2.7 Ausbildungstarif I und II
4.2.8 Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA
4.2.9 Monatskarte Ausbildung PLUS AT I und II
4.2.10 365-Euro-Ticket MVV
4.2.11 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger

4.2.1 Wochenkarte und Monatskarte

1. Örtlicher Geltungsbereich
Sowohl die Wochenkarte als auch die Monatskarte berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2) und der gewählten Geltungsdauer.

3. Berechtigter Personenkreis
(1) Sowohl die Wochenkarte als auch die Monatskarte sind grundsätzlich übertragbar, können aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages können bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr - oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl - unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer
(1) [1]Die Wochenkarte gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(2) [1]Die Monatskarte gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte
Sowohl auf der Wochenkarte als auch auf der Monatskarte ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben

4.2.2 Monatskarte 9 Uhr

1. Örtlicher Geltungsbereich
Die Monatskarte 9 Uhr gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

3. Berechtigter Personenkreis
(1) Die Monatskarte 9 Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr - oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer
(1) [1]Die Monatskarte 9 Uhr gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) [1]Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. [2]Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

5. Fahrkarte
Auf der Monatskarte 9 Uhr ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben.

4.2.3 Monatskarte 65

1. Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Monatskarte 65 gilt für beliebig viele Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

3. Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Die Monatskarte 65 wird an Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres ausgegeben. [2]Die Monatskarte 65 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

4. Geltungsdauer

[1]Die Monatskarte 65 gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Fahrkarte

[1]Auf der Monatskarte 65 ist der örtliche Geltungsbereich (Tarifzonen) angegeben. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit der Fahrkarte vorgezeigt werden.

4.2.4 MVV-Abonnement

1. Allgemeines

(1) Die Monatskarte, die Monatskarte 9 Uhr und die Monatskarte 65 sind auch im Abonnement (Abo, Abo 9 Uhr, Abo 65) mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sowie als persönliche Fahrkarte als HandyTicket erhältlich und sind jeweils zwölf zusammenhängende Kalendermonate gültig.

(2) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Zeitkartenangebots.

2. Fahrkarte

(1) [1]In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. [2]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei der übertragbaren Monatskarte 65 ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert.

3. Berechnungsgrundlage

(1) Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

(2) [1]Die Monatsbeträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. [2]Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss ein SEPA-Basislastschriftmandat vorliegen.

(3) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der Fahrkarten des übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

4. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des MVV-Abonnements enthalten die Anhänge 5 (elektronische Fahrkarte auf Chipkarte) und 5a (gedruckte Fahrkarte) sowie Anhang 6 (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

4.2.5 Abo-Starterkarte

(1) [1]Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. [2]Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben werden.

(2) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.

(3) Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements.

(4) [1]Der Tagespreis entspricht 1/30 des Preises einer Monatskarte (Monatskarte, Monatskarte 9 Uhr, Monatskarte 65) gemäß den Preistabellen Nr. 9, 10 und 11. [2]Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. [3]Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

(5) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnements.

4.2.6 Abo Job

1. Allgemeines

(1) [1]Das Abo Job ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. [2]Es ist nur im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket erhältlich und jeweils zwölf Kalendermonate gültig.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Abonnements pro Jahr.

(3) Bei einer Abnahme von 100-999 Abonnements werden 5 % Rabatt und ab 1000 Abonnements 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).

(4) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

(5) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit jährlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn der Geltungsdauer des Abo Job der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

(6) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

2. Berechtigter Personenkreis

(1) Bei Nutzung des Abo Job muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber eines Abo Job bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitnehmen.

4.2.7 Ausbildungstarif I und II

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) [1]Die Zeitkarten der Ausbildungstarife bestehen aus einer Kundenkarte und der entsprechenden Wochen- oder Monatskarte (nach Ziffer 4). [2]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. [3]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnsitz und Ausbildungsstätte ausgegeben. [4]Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Kundenkarte

[1]Zur Nutzung der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. [2]Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. [3]Sie wird auf den Inhaber ausgestellt und wird für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. [5]Auf der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. [6]Gültige Kundenkarte und gültige Wochen- oder Monatskarte zusammen gelten als Fahrkarte und müssen bei einer Fahrkartenkontrolle gemeinsam vorgezeigt werden. [7]Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiter mit aktueller Wochen- oder Monatskarte zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. [8]Die Wochen- oder Monatskarte verbleibt beim Kunden.

3. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2) und der gewählten Geltungsdauer.

4. Geltungsdauer

(1) Die Wochenkarte Ausbildungstarif I oder II gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) [1]Die Monatskarte Ausbildungstarif I oder II gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt sie bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

5. Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

[1]Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. [2]Die Fahrtberechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II
Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden an nachfolgende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ausgegeben:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

6. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif I“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis, Ausbildungstarif II“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4.2.8 Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA

Zeitkarten der Ausbildungstarife werden auch im SEPA-Lastschriftverfahren als Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA ausgegeben, und sind mit monatlicher Abbuchung als persönliche Karten erhältlich.

1. Berechtigter Personenkreis
Schule I SEPA
[1]Schule I SEPA wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. [2]Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Schule II SEPA
Schule II SEPA wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für die Ausbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten (a) allgemeinbildenden Schulen, (b) berufsbildenden Schulen, (c) Einrichtungen des zweiten Bildungswegs.

Ausbildung SEPA
Ausbildung SEPA wird ausgegeben an

(1) Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die unter Ziffer 1 „Schule I SEPA“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die unter Ziffer 1 „Schule II SEPA“ oder „Ausbildung SEPA“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch den Besteller (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten) und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

3. Geltungsdauer

(1) [1]Schule I SEPA (bis 14 Jahre) und Schule II SEPA (ab 15 Jahre), werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). [2]Eine Teilnahme am Lastschriftverfahren, bis zum Ende des laufenden Schuljahres, ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

(2) Ausbildung SEPA kann zu jedem Ersten eines Monats ausgegeben werden.

4. Fahrkarte

(1) [1]Die Zeitkarten bestehen aus einer Kundenkarte und Monatskarten für den jeweiligen Abbuchungszeitraum. [2]Auf der Kundenkarte sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Kundenkarten werden für Personen bis einschließlich 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Kundenkarten ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [5]Gültige Kundenkarte und gültige Monatskarte zusammen gelten als Fahrkarte und müssen bei einer Fahrkartenkontrolle gemeinsam vorgezeigt werden.

(2) [1]Die Monatskarte gilt für den angegebenen Zeitraum und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt sie bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) [1]Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul- /Ausbildungsjahr abgebucht. [2]Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (Schule I SEPA und Schule II SEPA), bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (Ausbildung SEPA) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. [3]Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/ Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

5. Bonusangebot

(1) Werden Monatskarten im SEPA-Lastschriftverfahren für ein gesamtes Schuljahr (Einstieg spätestens 1. Oktober) genutzt, wird für Inhaber von Schule I SEPA und Schule II SEPA in den bayerischen Sommerferien eine kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet angeboten.

(2) Für Nutzer von Ausbildung SEPA wird die kostenfreie Erweiterung auf das gesamte Verbundgebiet ab dem 16. Tag des elften Abbuchungsmonats und für den gesamten nachfolgenden abbuchungsfreien Monat angeboten.

(3) Die Nichtausnutzung des Bonusangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

6. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA enthält der Anhang 8.

7. Preise

[1]Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15 (Ausbildungstarife) entnommen werden. [2]Für Schüler und Auszubildende bis 14 Jahre kommt die Preistabelle des Ausbildungstarifs I, für Schüler und Auszubildende ab 15 Jahre die Preistabelle des Ausbildungstarifs II zur Anwendung.

4.2.9 Monatskarte Ausbildung PLUS AT I und II

1. Örtlicher Geltungsbereich
Die Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechtigter Personenkreis
[1]Jeder Inhaber einer zur Fahrt gültigen Zeitkarte (Kundenkarte in Verbindung mit gütiger Wochen- oder Monatskarte Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Schule I SEPA, Schule II SEPA oder Ausbildung SEPA) für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) ist berechtigt, eine Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II zu erwerben. [2]Die Nutzung nur einer Teilstrecke der Relation Wohnsitz – Ausbildungsstelle berechtigt nicht zum Kauf einer Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II.

3. Geltungsdauer
[1]Die Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Wochen- oder Monatskarte. [2]Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt sie im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Wochen- oder Monatskarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

4. Fahrkarte
(1) [1]Die Zeitkarten bestehen aus der Kundenkarte des jeweiligen Angebots, der Wochen- oder Monatskarte des jeweiligen Angebots (soweit erforderlich) sowie der Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II. [2]Zum Nachweis der Berechtigung müssen alle mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle gemeinsam vorgezeigt werden.

(2) Entsprechend dem jeweiligen Angebot (Ausbildungstarif I oder II) wird die Monatskarte Ausbildung PLUS AT I oder II preislich differenziert ausgegeben.

4.2.10 365-Euro-Ticket MVV

1. Allgemeines
[1]Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2026) eingeführt. [2]Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. [3]Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

2. Räumlicher Geltungsbereich
Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-12) für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Geltungsdauer
Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

4. Berechtigter Personenkreis
Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehr-gangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

5. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

6. Fahrkarte

[1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben. [2]Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. [3]Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

7. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten), der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der Anhang 9c (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

8. Preise

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 16 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

[1]Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

4.2.11 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger

1. Allgemeines

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

2. Geltungsdauer

[1]365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. [2]Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. [3]Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

3. Berechnungsgrundlage

[1]Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. [2]Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. [3]Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

4. Fahrkarte

[1]Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-12), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. [2]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5. Preise

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 16 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

5. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

5.1 Kongress-Ticket

1. Örtlicher Geltungsbereich

(1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
- für die Tarifzone „M“, die Tarifzonen M-2 und M-5,
- für die Erweiterung der Tarifzonen M / M-2 auf die Tarifzonen M-5 sowie
- für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch zwei Tage).

(2) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

2. Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach dem gewählten Geltungsbereich und Zeitraum.

3. Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Das Kongress-Ticket gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. [2]Es kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Fahrkarten für dieselbe Veranstaltung gekauft werden. [3]Die Fahrkarten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weiterverkauft werden.

(2) Das Kongress-Ticket wird nicht zum direkten Verkauf an die Teilnehmer der Veranstaltungen und deren Begleiter angeboten.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer

(1) [1]Das Kongress-Ticket ist vor Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. [2]Das Kongress-Ticket ist ab Entwertung für die auf ihm angegebene Zahl von zusammenhängenden Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Ticket für die Erweiterung der Tarifzonen M / M-2 auf die Tarifzonen M-5 ist ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten und ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

5.2 Monatskarte S

1. Örtlicher Geltungsbereich
Die Monatskarte S berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Fahrkarte angegebenen Tarifzonen.

2. Berechnungsgrundlage
Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der gewählten zusammenhängenden Tarifzonen gemäß B.I.1.2 (2).

3. Berechtigter Personenkreis
(1) 1Die Monatskarte S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass der Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) ausgegeben. 2Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger festgelegt.

(2) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr **oder** nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

4. Geltungsdauer
(1) 1Die Monatskarte S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. 2Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Fahrkarte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. 3Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

(2) 1Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. 2Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs oder des Kurzstreckentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

5. Fahrkarte
(1) 1Die persönliche Zeitkarte besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass Landeshauptstadt München, LandkreisPass des jeweiligen Landkreises) sowie der dazugehörigen Monatskarte S. 2Der Berechtigungsausweis wird von der jeweiligen zuständigen Stelle ausgegeben. 3Er wird auf den Inhaber ausgestellt und kann mit dessen Lichtbild versehen werden.

(2) 1Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Monatskarte S zusammen gelten als Fahrkarte und müssen bei einer Fahrkartenkontrolle gemeinsam vorgezeigt werden. 2Enthält der Berechtigungsausweis kein Lichtbild, muss zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

6. Fahrpreis
Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 12 entnommen werden.

5.3 Semesterticket

5.3.1 München

Die Tarifstelle 5.3.1 ist seit dem Wintersemester 2023/2024 ausgesetzt.

5.3.2 Landshut

1. Berechtigter Personenkreis

Berechtigter Personenkreis sind die Inhaber eines gültigen Studierenden-/Semesterausweises der Hochschule Landshut mit Nutzungsvermerk.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Studierenden-/Semesterausausweis mit Fahrtberechtigung im MVV gilt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.09.2026 in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (ausgenommen SPNV) innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Landshut und innerhalb des Gebiets des Landkreises Landshut.

3. Fahrkarte

(1) Als Fahrtberechtigung gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit Nutzungsvermerk zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(2) [1]Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle den gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit Nutzungsvermerk zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

4. Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung im MVV entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 18 und wird vom Studentenwerk Niederbayern erhoben.

(2) Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.4 Deutschlandticket – Besondere Tarifbestimmungen im MVV

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (bundesweite Regelungen) enthält der Anhang 10.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Das Deutschlandticket ist im MVV-Tarifgebiet verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Berechnungsgrundlage

Das Deutschlandticket kostet 63,00 Euro pro Monat, ist nur im Abonnement erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.

4. Deutschlandticket als Jobticket

(1) [1]Das Deutschlandticket als Jobticket ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. [2]Es ist nur im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.

(2) Es besteht keine Mindestabnahmemenge.

(3) Die Verteilung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte oder als HandyTicket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

(4) Für alle am Abonnementverfahren teilnehmenden Beschäftigten mit monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma und/oder den teilnehmenden Beschäftigten in Rechnung gestellt.

5. Fahrgastrechte

[1]Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A § 17 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen. [2]Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. [3]Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

6. Ermäßigtes Deutschlandticket

6.1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

[1]Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (Anhang 10). [2]Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

6.2 Definition

[1]Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des

Deutschlandtickets. [2]Das Ermäßigungsticket ist um 20,00 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. [3]Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

6.3 Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Zum Erwerb des bayerischen Ermäßigungstickets berechtigt sind Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende.

(2) [1]Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (i. V. m. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften bzw. Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

[2]Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen. [3]Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. [4]Wenn eine Anmeldung an einer Berufsschule im Freistaat Bayern besteht, dann gehören zu den berechtigten Personen auch Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr sowie in Klassen der Berufsintegration wie DK-BS, BIK, BIKV, BIKV/s, BIKV/k, BIK/V). [5]Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen wie Mittelschulen, Realschulen und Gymnasium sowie an einigen weiteren Schulen, insbesondere Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen haben derzeit keinen Anspruch auf das Ermäßigungsticket.

(3) [1]Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2,3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1-3 BayHIG.
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (z. B. Studierende i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

[2]Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. [3]Maßgeblich für den Erwerb ist, dass der Studienort in Bayern liegt. [4]Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

(4) Als **Freiwilligendienstleistende** gelten

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr / Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

6.4 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

6.5 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

[1]Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20,00

Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. 2Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6.6 Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

6.6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

1Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. 2Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. 3Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. 4Hierbei ist ein primär ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. 5Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10c definiert.

6.6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

1Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. 2Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. 3Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang 10c definiert. 4Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

1Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Ziffer 6.6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Ziffer 6.6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang 10c definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch bereits ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungsticket im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert. 2Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

7. Fahrten in der 1. Klasse

1In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit dem Deutschlandticket benutzt werden, wenn zusätzlich ein 1. Klasse-Zuschlag-Ticket nach B.I.5.5 erworben wird.

8. Beförderungsentgelt für Hunde

(1) Jeder Fahrgast mit gültigem Deutschlandticket darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden unentgeltlich befördert.

5.5 1. Klasse-Zuschlag-Ticket

1. Allgemeines

Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket gibt es als Einzelfahrkarte und als Monatskarte.

2. Berechtigter Personenkreis

(1) Jeder Inhaber einer bereits vorhandenen, zur Fahrt im MVV-Tarifgebiet gültigen Fahrkarte ist berechtigt, mit dem 1. Klasse-Zuschlag-Ticket in den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) die 1. Klasse zu benutzen.

(2) Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(3) Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – oder nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in unbeschränkter Zahl – können unentgeltlich in der 1. Klasse in den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) mitgenommen werden, wenn mindestens so viele Kinder auf der bereits vorhandenen, zur Fahrt im MVV-Tarifgebiet gültigen Fahrkarte des Inhabers des 1. Klasse-Zuschlag-Tickets mitfahren können, oder wenn sie selbst eine bereits vorhandene, zur Fahrt im MVV-Tarifgebiet gültige Fahrkarte besitzen.

(4) Die Hundemitnahme richtet sich nach der bereits vorhandenen, im MVV-Tarifgebiet gültigen Fahrkarte. Darüber hinaus gilt B.I.2.2.7 Absatz (2).

3. Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Einzelfahrkarte berechtigt für eine Fahrt verbundweit die Nutzung der 1. Klasse in den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV).

(2) Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Monatskarte berechtigt für beliebig viele Fahrten verbundweit die Nutzung der 1. Klasse in den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV).

4. Geltungsdauer

(1) Die Höchstfahrzeit für das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Einzelfahrkarte beträgt fünf Stunden.

(2) [1]Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Monatskarte gilt einen Monat. [2]Es kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Gültigkeitstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

5. Berechnungsgrundlage

Für das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Einzelfahrkarte und für das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket als Monatskarte gibt es jeweils nur eine Preisstufe.

6. Fahrkarte

[1]Das 1. Klasse-Zuschlag-Ticket ist nur in Verbindung mit einer im MVV-Tarifgebiet gültigen Fahrkarte gültig. [2]Beide zusammen gelten als Fahrkarte mit der Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse in den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) und müssen bei einer Fahrkartenkontrolle gemeinsam vorgezeigt werden.

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarten (Euro)	Anzahl Streifenkarten-streifen	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Zone M oder Zone 1	4,20	2	3,74
1 Zone (ab Zone 2)	2,70	1	1,87
2 Zonen oder Zone M	4,20	2	3,74
3 Zonen oder M-1	6,40	3	5,61
4 Zonen oder M-2	8,60	4	7,48
5 Zonen oder M-3	10,70	5	9,35
6 Zonen oder M-4	12,90	6	11,22
7 Zonen oder M-5	15,10	7	13,09
8 Zonen oder M-6	16,80	8	14,96
9 Zonen oder M-7	18,70	9	16,83
10 Zonen oder M-8	20,40	10	18,70
11 Zonen oder M-9	22,20	11	20,57
12 Zonen oder M-10	23,80	12	22,44
M-11	25,50	13	24,31
M-12	27,10	14	26,18

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	18,70	10	Streifen	1,87

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifenkarten-streifen	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	2,10	1	1,87

4. Fahrpreise für Kinder

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Anzahl Streifenkarten-streifen	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	2,00	1	1,87

5. Fahrpreise der Tageskarten

Geltungsbereich	Single-Tageskarte Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Gruppen-Tageskarte Erwachsene (Euro)
Zone M oder Zone 1	10,10	-	19,70
1 Zone (ab Zone 2)	7,00	-	15,40
2 Zonen oder Zone M	10,10	-	19,70
3 Zonen oder M-1	11,70	-	21,20
4 Zonen oder M-2	12,90	-	22,40
5 Zonen oder M-3	14,20	-	25,80
6 Zonen oder M-4	15,50	-	28,90
7 Zonen oder M-5	17,50	-	32,60
8 Zonen oder M-6	18,70	-	34,30
9 Zonen oder M-7	20,50	-	36,20
10 Zonen oder M-8	23,90	-	39,20
11 Zonen oder M-9	25,00	-	39,50
12 Zonen oder M-10	26,80	-	39,80
M-11	28,60	-	40,10
M-12	30,50	3,80	40,40

6. Fahrpreise der Kongress-Tickets

Geltungsbereich	Kongress-Ticket 2 Tage (Euro)	Verlängerungstag (Euro)	Erweiterungs-karte 1 Tag (Euro)
Zone M	14,40	5,10	-
M-2	17,80	6,30	-
M-5	24,00	9,40	-
Erweiterung auf M-5	-	-	4,80

7. Fahrpreis der Streifenkarte U21

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte U21	10,20	10	Streifen	1,02

8. Fahrpreise des U21-Angebots

Geltungsbereich	Anzahl Streifenkartenstreifen U21-Angebot	Fahrpreis (Euro)
1 Zone (ausgenommen M)	2	2,04
2 Zonen oder Zone M	2	2,04
3 Zonen oder M-1	3	3,06
4 Zonen oder M-2	4	4,08
5 Zonen oder M-3	5	5,10
6 Zonen oder M-4	6	6,12
7 Zonen oder M-5	7	7,14
8 Zonen oder M-6	8	8,16
9 Zonen oder M-7	9	9,18
10 Zonen oder M-8	10	10,20
11 Zonen oder M-9	11	11,22
12 Zonen oder M-10	12	12,24
M-11	13	13,26
M-12	14	14,28

9. Fahrpreise der Wochen- und Monatskarte (in Euro)

Geltungsbereich	Wochen-karte	Monats-karte	Abo mit monatlicher Zahlung	Abo-Starterkarte (1/30 Monatspreis)
1 Zone (ausgenomm. M)	23,80	71,40	59,50	2,35
2 Zonen oder Zone M	23,80	71,40	59,50	2,35
3 Zonen oder M-1	38,30	115,00	95,80	3,80
4 Zonen oder M-2	47,50	142,50	118,70	4,75
5 Zonen oder M-3	59,30	178,00	148,30	5,90
6 Zonen oder M-4	69,80	209,50	174,50	6,95
7 Zonen oder M-5	80,60	241,90	201,50	8,05
8 Zonen oder M-6	91,40	274,10	228,40	9,10
9 Zonen oder M-7	98,40	295,10	245,90	9,80
10 Zonen oder M-8	100,80	302,40	252,00	10,05
11 Zonen oder M-9	108,50	325,50	271,20	10,85
12 Zonen oder M-10	112,00	336,00	280,00	11,20
M-11	113,90	341,80	284,80	11,35
M-12	114,70	344,20	286,80	11,45

10. Fahrpreise der Monatskarte 9 Uhr (in Euro)

Geltungsbereich	Monats-karte 9 Uhr	Abo mit monatlicher Zahlung	Abo-Starterkarte (1/30 Monatspreis)
1 Zone (ausgenommen M)	61,10	50,90	2,00
2 Zonen oder Zone M	63,50	52,90	2,10
3 Zonen oder M-1	83,50	69,50	2,75
4 Zonen oder M-2	89,80	74,80	2,95
5 Zonen oder M-3	93,50	77,90	3,10
6 Zonen oder M-4	97,40	81,10	3,20
7 Zonen oder M-5	101,10	84,20	3,35
8 Zonen oder M-6	104,80	87,30	3,45
9 Zonen oder M-7	109,90	91,50	3,65
10 Zonen oder M-8	114,90	95,70	3,80
11 Zonen oder M-9	120,00	100,00	4,00
12 Zonen oder M-10	125,10	104,20	4,15
M-11	130,20	108,50	4,30
M-12	135,20	112,60	4,50

11. Fahrpreise der Monatskarte 65 (in Euro)

Geltungsbereich	Monats-karte 65	Abo mit monatlicher Zahlung	Abo-Starterkarte (1/30 Monatspreis)
1 Zone (ausgenommen M)	54,20	45,10	1,80
2 Zonen oder Zone M	59,50	49,50	1,95
3 Zonen oder M-1	75,80	63,10	2,50
4 Zonen oder M-2	79,60	66,30	2,65
5 Zonen oder M-3	82,90	69,00	2,75
6 Zonen oder M-4	86,20	71,80	2,85
7 Zonen oder M-5	88,80	74,00	2,95
8 Zonen oder M-6	91,70	76,40	3,05
9 Zonen oder M-7	96,80	80,60	3,20
10 Zonen oder M-8	101,90	84,90	3,35
11 Zonen oder M-9	107,10	89,20	3,55
12 Zonen oder M-10	112,10	93,40	3,70
M-11	117,20	97,60	3,90
M-12	122,30	101,90	4,05

12. Fahrpreise der Monatskarte S (in Euro)

Geltungsbereich	Monats-karte S
1 Zone (ausgenommen M)	27,90
2 Zonen oder Zone M	31,10
3 Zonen oder M-1	35,50
4 Zonen oder M-2	39,80
5 Zonen oder M-3	44,10
6 Zonen oder M-4	48,40
7 Zonen oder M-5	52,80
8 Zonen oder M-6	55,00
9 Zonen oder M-7	59,40
10 Zonen oder M-8	63,80
11 Zonen oder M-9	68,20
12 Zonen oder M-10	72,60
M-11	77,00
M-12	81,40

13. Fahrpreise des Abo Job (in Euro)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt
1 Zone (ausgenommen M)	56,50	53,55	678,00	642,00
2 Zonen oder Zone M	56,50	53,55	678,00	642,00
3 Zonen oder M-1	91,00	86,25	1.092,00	1.035,00
4 Zonen oder M-2	112,80	106,85	1.353.00	1.282,00
5 Zonen oder M-3	140,90	133,50	1.691,00	1.602,00
6 Zonen oder M-4	165,85	157,10	1.990,00	1.885,00
7 Zonen oder M-5	191,50	181,40	2.298,00	2.177,00
8 Zonen oder M-6	216,95	205,55	2.603,00	2.466,00
9 Zonen oder M-7	233,60	221,30	2.803,00	2.655,00
10 Zonen oder M-8	239,40	226,80	2.872,00	2.721,00
11 Zonen oder M-9	257,65	244,10	3.092,00	2.929,00
12 Zonen oder M-10	266,00	252,00	3.192,00	3.024,00
M-11	270,55	256,35	3.247,00	3.076,00
M-12	272,45	258,15	3.269,00	3.097,00

*** Betrag wird zwölfmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

14. Fahrpreise des besonderen Anschlusstickets zu Zeitkarten

Geltungsbereich	Preise (Euro)
1 Zone (ausgenommen M)	1,80
2 Zonen oder Zone M	3,70
3 Zonen oder M-1	5,60
4 Zonen oder M-2	7,40
5 Zonen oder M-3	9,30
6 Zonen oder M-4	11,20
7 Zonen oder M-5	13,00
8 Zonen oder M-6	14,90
9 Zonen oder M-7	16,80
10 Zonen oder M-8	18,70
11 Zonen oder M-9	20,50
12 Zonen oder M-10	22,40
M-11	24,30

15. Fahrpreise der Ausbildungstarife I und II

Geltungsbereich	Wochen-karte AT I (Euro)	Wochen-karte AT II (Euro)	Monats-karte AT I (Euro)	Monats-karte AT II (Euro)
1 Zone (ausgenommen M)	16,70	17,90	50,00	53,60
2 Zonen oder Zone M	16,70	17,90	50,00	53,60
3 Zonen oder M-1	26,80	28,80	80,50	86,30
4 Zonen oder M-2	33,30	35,60	99,80	106,90
5 Zonen oder M-3	39,70	44,50	119,00	133,50
6 Zonen oder M-4	39,70	52,40	119,00	157,10
7 Zonen oder M-5	39,70	60,50	119,00	181,40
8 Zonen oder M-6	39,70	68,50	119,00	205,60
9 Zonen oder M-7	39,70	73,80	119,00	221,30
10 Zonen oder M-8	39,70	75,60	119,00	226,80
11 Zonen oder M-9	39,70	81,40	119,00	244,10
12 Zonen oder M-10	39,70	84,00	119,00	252,00
M-11	39,70	85,50	119,00	256,40
M-12	39,70	86,10	119,00	258,20

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

16. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV

Geltungsbereich	monatliche Zahlung* (Euro)	jährliche Zahlung (Euro)
M-12	36,50	365,00

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

17. Fahrpreise der Monatskarte Ausbildung PLUS AT I und II

Geltungsbereich	Monatskarte Ausbildung PLUS AT I (Euro)	Monatskarte Ausbildung PLUS AT II (Euro)
1 Zone (ausgenommen M)	9,10	15,70
2 Zonen oder Zone M	10,40	18,20
3 Zonen oder M-1	16,40	26,40
4 Zonen oder M-2	18,30	29,70
5 Zonen oder M-3	19,90	32,60
6 Zonen oder M-4	21,10	34,70
7 Zonen oder M-5	22,40	36,70
8 Zonen oder M-6	22,40	36,70
9 Zonen oder M-7	22,40	38,50
10 Zonen oder M-8	22,40	40,40
11 Zonen oder M-9	22,40	42,20
12 Zonen oder M-10	22,40	44,10
M-11	22,40	46,00
M-12	22,40	47,80

18. Fahrpreise Semesterticket

München	Das Semesterticket ist seit dem Wintersemester 2023/2024 ausgesetzt.
Landshut	43,62 Euro

19. 1. Klasse-Zuschlag-Ticket

Einzelfahrt	10,00 Euro
Monatskarte	150,00 Euro

III. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte (M-12)	3,70

IV. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	3,00 Euro

Teil C
Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

1.1 [1]Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung käme. [2]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 [1]Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von

a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten

b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder

c) mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. [2]Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.

d) [1]Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). [2]Die Fahrkarten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden. [3]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die Zeitkarten.

4. Fahrkarten für dienstliche Zwecke

[1]Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. [2]Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt

(1) [1]Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der MVV-Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. [2]Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. [3]Soweit Fahrkarten dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist dieser Berechtigungsnachweis auch innerhalb des MVV bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

(2) [1]Fahrkarten des Schienenverkehrs mit eingetragener Sammelbezeichnung „München“ als Abgangs- oder Zielbahnhof, gelten zur einmaligen Fahrt von bzw. nach allen Bahnhöfen der Tarifzone „M“ ausschließlich in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. S-Bahn, Regionalzug, usw.). [2]Die Nutzung von U-Bahn, Trambahn oder Bus ist mit diesen Fahrkarten **nicht** gestattet.

III. Beförderung von Schwerbehinderten

[1]Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach § 228 SGB IX – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. [2]Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

IV. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

(1) [1]Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. [2]Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

V. Gästekarten

(1) [1]Auf Grund besonderer vertraglicher Regelungen zwischen dem MVV und gästekartenausgebenden Gemeinden werden bestimmte Gästekarten für Übernachtungsgäste während ihrer Aufenthaltsdauer (einschließlich Ankunfts- und Abreisetag) als Fahrtberechtigung anerkannt. [2]Gästekarten können als HandyTicket, Chipkarte, oder in analoger Form (Plastikkarte, Papierkarte) ausgegeben werden. [3]Eine Auflistung aller anerkannten Gästekarten wird durch den MVV veröffentlicht.

(2) [1]Eine Fahrberechtigung mit Gästekarte gilt ausschließlich für die eingetragene(n) Person(en) und berechtigt kostenfrei zu beliebig vielen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen mit allen MVV-Verkehrsmitteln innerhalb der für die jeweilige Gästekarte vertraglich vereinbarten Tarifzonen. [2]Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(3) Mit jeder Gästekarte darf **ein** Hund kostenlos mitgenommen werden; für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

VI. Kombitickets und Tarifkooperationen

(1) [1]Aufgrund vertraglicher Kooperationen zwischen dem MVV und Veranstaltern oder Betreibern können sowohl MVV-Fahrberechtigungen auf Eintrittskarten von Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Messen und Veranstaltungen, als auch auf MVV-Fahrkarten Voucher/Gutscheine für Eintritte zu Bildungs- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Bergbahntickets oder Berechtigungen zu besonderen Rabatten, in Form eines Kombitickets eingebunden werden. [2]Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einer besonderen Kenntlichmachung auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

(2) [1]Tarifkooperationen sind vertragliche Regelungen zwischen dem MVV und Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Nah- und Fernverkehrs, die auf deren Beförderungsdokumenten MVV-Fahrtberechtigungen einbinden. [2]Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einer besonderen Kenntlichmachung auf den Beförderungsdokumenten bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

VII. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,

- für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

Teil D
Bestimmungen, die nur in den Verkehrsmitteln der MVG gelten

Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht:

1. Die Angehörigen der Sicherheitswacht München sind berechtigt, die Verkehrsmittel der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH während ihrer Dienstzeiten in Uniform unentgeltlich zu nutzen.
2. Die unentgeltliche Fahrtberechtigung gilt ausschließlich für Fahrten im Rahmen der Dienstausübung. Die Nutzung für den Weg zum oder vom Dienstort außerhalb der Dienstzeit oder sonstige private Nutzungen sind ausgeschlossen.
3. Als Nachweis dafür, dass die Fahrt zur Dienstausübung erfolgt, gilt das Tragen der Dienstkleidung der Sicherheitswacht München zusammen mit dem Dienstausweis, der mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen ist.

Anhang 1
Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs)

I. Der MVV-Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 01.01.2026):

- Arverio Bayern GmbH, Morellstraße 33, 86159 Augsburg
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Regiobahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansstraße 56, 81667 München
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Bischof-von-Ketteler-Straße 1, 84453 Mühldorf
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
  (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- AmperBus GmbH, Mühlfeldstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck
- Arbeitsgemeinschaft
  Busverkehr Südbayern GmbH/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG,
  c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Arbeitsgemeinschaft DB Regionalverkehr Bayern/RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
  c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Arbeitsgemeinschaft Geldhauser/Ettenhuber,
  c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH & Co.KG,
  Fichtenstraße 31, 85649 Hofolding
- Arbeitsgemeinschaft RVO/Omnibusunternehmen Hans Brandstätter,
  c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Berr Reisen GmbH, Hermann-Oberth-Straße 4, 83052 Bruckmühl
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/Boos-Bus,
  c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/
  HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG,
  c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen

- Bietergemeinschaft Bayernbus GmbH/RVO/Stanglmeier,
  c/o Bayernbus GmbH, An der Erdinger Straße 1, 85447 Fraunberg/Tittenkofen
- Bietergemeinschaft Busverkehr Südbayern/Bayernbus GmbH,
  c/o Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Bietergemeinschaft DB Regio Bus Bayern GmbH/RVO,
  c/o DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Bietergemeinschaft Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG/
  Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH,
  c/o Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/RVO,
  c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
  Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Busservice Watzinger GmbH & Co. KG
  c/o Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG,
  Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Geldhauser/Rauner
  c/o Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH,
  Fichtenstraße 31, 85649 Hofolding
- Bietergemeinschaft Maier/RBO,
  c/o Hans Maier Bus- und Transportunternehmen e.K.,
  Lichtenburgerstraße 23-25, 84137 Vilsbiburg
- Bietergemeinschaft RVO/Boos-Bus,
  c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH/Bayernbus GmbH,
  c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/DB Regio Bus Bayern GmbH,
  c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft RVO/Kalb,
  c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Bietergemeinschaft VBR/Busverkehr Südbayern,
  c/o VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH,
  Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Boos-Bus GmbH, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Omnibusunternehmen Hans Brandstätter, Glückaufstraße 4, 83727 Schliersee
- Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH, Burgkirchener Straße 12, 84489 Burghausen
- Busunternehmen Mühlhofer, Kaiserfeld 1, 84175 Gerzen
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- DB Regio Bus Bayern GmbH, Elisabethstraße 16, 85051 Ingolstadt
- Demmelmair Omnibusbetrieb GmbH & Co.KG, Lechhauser Str. 25, 86316 Friedberg

- deu.mobil GmbH, Max-von-Eyth-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech
- Dibiasibus srl, Linprunstraße 49, 80335 München
- Eiseletours GmbH, Von-Kühlmann-Str. 11, 86899 Landsberg am Lech
- ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH, Edisonstraße 6, 84453 Mühldorf
- Verkehrsbetrieb Ettenhuber GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 22, 85622 Feldkirchen
- Busbetrieb Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn-Schlacht
- Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH (PVG), Wippenhauser Str.19, 85354 Freising
- Geldhauser Linien- und Reiseverkehr GmbH, Fichtenstraße 31, 85649 Hofolding
- Geldhauser Kleinbusservice GmbH & Co.KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen KU AÖR, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- Gute Reise Hauck, Klaus-Blank-Straße 4, 91747 Westheim
- Hinmüller Reisen GmbH, Weidenstraße 11, 84570 Oberflossing
- HLV Hadersdorfer Linien-Verkehr Freising GmbH & Co.KG, Gute Änger 5, 85356 Freising
- Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Hilger Reisen GmbH & Co. KG, Schmerbeckstraße 7, 83512 Wasserburg am Inn
- Hövels GmbH & Co. KG, Schalchener Straße 120, 83342 Tacherting/Reit
- Hogger GmbH, Traunsteiner Straße 7, 83395 Freilassing
- Max Hollinger Omnibusunternehmen GmbH, Ellmosen 33, 83043 Bad Aibling
- Josef Kalb GmbH, Norlaching 9, 84405 Dorfen
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co.KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen
- Larcher Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi- und Mietwagen Manfred Lechner, Gewerbering 5, 84416 Taufkirchen / Vils
- Omnibusbetrieb Fritz Meier GmbH, Gewerbestraße 18, 86925 Fuchstal (Asch)
- Mückenhausen Busunternehmen GmbH, Industriesiedlung 6-8, 84140 Gangkofen
- Omnibus Neumeyr GmbH & Co. KG, Inh. Siegfried Neumeyr, Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Omnibusse Richard Petz GmbH, Opalstraße 30, 84032 Altdorf b. Landshut
- Taxi & Kleinbus Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg

- Regionalbus Augsburg GmbH, Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg
- Regionalbus Ostbayern GmbH, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf am Inn
- Regionalverkehr Allgäu GmbH, Im Steinach 4, 87561 Oberstdorf
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Omnirent GmbH, Spitalfeldstraße 14, 86899 Landsberg am Lech
- Scharf OHG Omnibus & Reisebüro, An der Erdinger Straße 1-2, 85447 Tittenkofen
- Schrafstetter GmbH & Co. KG, Hauptstraße 17, 84186 Vilsheim
- Omnibusunternehmen Siegfried Schilcher, Inh. Robert Steiner, Kellerstraße 6, 85229 Markt Indersdorf
- Willy Schnappinger Verkehrsunternehmen GmbH, Dießener Str. 21-23, 86919 Utting
- Schneider Reisen GmbH, Spitalfeldstraße 14, 86899 Landsberg am Lech
- Stadt Kolbermoor, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut
- Stadtwerke Weilheim i.OB, Stadtwerkestraße 1, 82362 Weilheim i.OB
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co.KG, Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- Benno Steinbrecher Omnibusbetrieb e. K., Kirchenstraße 19, 83098 Brannenburg
- VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Verkehrsgesellschaft Kirchweihtal GmbH, Therese-Studer-Str. 4, 87600 Kaufbeuren
- Verkehrsgesellschaft Rosenheim mbH & Co. KG, Äußere Münchener Straße 4, 83026 Rosenheim
- Verkehrsunternehmen Speckner GmbH & Co. KG, Oberhütt 1, 84152 Mengkofen
- Waibel Bus GmbH, Max-von-Eyth-Straße 4, 86899 Landsberg am Lech
- Busservice Watzinger GmbH & Co.KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Weingartner Reisen e.K., Hauptstraße 40, 84079 Bruckberg
- Johann Wiesheu Omnibusunternehmen, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf
- Z Mobility Werner Ziegelmeier GmbH, Albert-Einstein-Straße 10, 86399 Bobingen

DB Regio AG, S-Bahn München
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – M.-Leuchtenbergring

S 2 Petershausen (Oberbay)/Altomünster – München Marienplatz – Erding

S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen

S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg

S 5 Weßling – München Marienplatz – Kreuzstraße

S 6 Tutzing – München Marienplatz – Ebersberg

S 7 Wolfratshausen – M.-Donnersbergerbrücke – München Hauptbahnhof

S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München

S 20 Höllriegelskreuth – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen. S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagsfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

DB Regio AG, Region Bayern
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg – Landshut – Eggmühl

München Flughafen – Freising – Moosburg – Landshut – Eggmühl

München Hbf – Freising – Moosburg – Landshut – Wörth (Isar)

München Hbf – München Pasing – Geltendorf – Kaufering

München Hbf – München Pasing – Tutzing – Kochel

München Hbf – München Pasing – Tutzing – Weilheim – Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald

München Hbf – München Pasing – Tutzing – Weilheim – Garmisch-Partenkirchen – Griesen (Oberbay)

Murnau – Bad Kohlgrub – Oberammergau (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

DB RegioNetz Verkehrs GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Ost – Grafing Bahnhof – Ebersberg – Tulling – Wasserburg (Inn) Bahnhof

München Hbf – München Ostbahnhof – Markt Schwaben – Dorfen – Mühldorf

Landshut – Mühldorf – Wasserburg (Inn) Bahnhof – Rosenheim

Aschau (Chiemgau) – Prien am Chiemsee

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Oberlandbahn GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Solln – Holzkirchen – Bayrischzell

München Hbf – München Solln – Holzkirchen – Lenggries

München Hbf – München Solln – Holzkirchen – Tegernsee

München Hbf – München Solln – Holzkirchen – Rosenheim

München Hbf – Rosenheim – Kufstein (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

München Hbf – Rosenheim – Bernau (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Bayerische Regiobahn GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Pasing – Geltendorf – Kaufering (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

Schmiechen – Geltendorf – Weilheim – Schongau

Klosterlechfeld – Kaufering – Landsberg (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Die Länderbahn GmbH DLB
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – Freising – Moosburg – Landshut – Eggmühl (mit Fahrkartenverkauf im Zug)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Arverio Bayern GmbH
(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Pasing – Geltendorf – Kaufering

München Hbf – München Pasing – Mammendorf – Althegnenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog dem S-Bahnverkehr

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG
Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien und „X“-Buslinien

Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienweg
X200	Geldhauser	Ostbahnhof Bf – Taufkirchen, Lilienthalstraße
X201	Busverkehr Südbayern	Dachau Bf – Oberschleißheim – Garching-Forschungszentrum
X202	VBR	Unterschleißheim – Ismaning Bf – Haar
X203	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Taufkirchen – Heimstetten Bf
X204	Busservice Watzinger	Putzbrunn – Ottobrunn – Unterhaching – München, St. Achaz
X205	VBR	Garching-Forschungszentrum – Ismaning – Unterföhring – München, Arabellapark
X206	Gute Reise Hauck	Lohhof Bf Nord – Unterschleißheim – Oberschleißheim – Feldmoching Bf
X208	Busverkehr Südbayern	München, Klinikum Großhadern – Martinsried – Planegg – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
210	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Neuperlach Süd Bf
211	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Putzbrunn – Neuperlach Süd Bf
212	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
214	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Riemerling – Hohenbrunn
215	VBR/Busverkehr Südbayern	Lohhof Bf Süd – Unterschleißheim Bf Ost
216	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Faistenhaar
217	Demmelmair	Neuperlach Süd Bf – Unterhaching Bf
218	VBR/Busverkehr Südbayern	Unterschleißheim Bf West – Lohhof Bf Süd
219	VBR/Busverkehr Südbayern	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim
220	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Brunnthal – Winning – Unterhaching – Giesing Bf
221	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Unterhaching Bf – München, Waldheimplatz
222	Geldhauser	Neuperlach Süd Bf – Deisenhofen – Höllriegelskreuth Bf
223	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Arget
224	Geldhauser	Unterhaching – Deisenhofen – Oberhaching
225	Geldhauser/Watzinger	Taufkirchen Bf – Gewerbegebiet Potzham
226	Josef Ettenhuber	Sauerlach – Altkirchen – Deisenhofen Bf
227	Geldhauser	Ortsbus Oberhaching

229	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ottobrunn – Neuperlach Süd Bf
230	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Garching-Forschungszentrum
231	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Ismaning Bf – München, Studentenstadt
232	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Ortsbus Unterföhring
233	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Studentenstadt – Unterföhring Bf
234	DB Regio Bus Bayern/RVO	München, Messestadt West – Unterföhring Bf
236	DB Regionalverkehr Bayern/ RVO/DB Regio Bus Bayern	Fischerhäuser – Ismaning Bf – Waldorfschule
240	RVO	Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf – Harthausen – Neukeferloh
241	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Haar Bf – Ottobrunn – Taufkirchen
242	RVO	Haar – Gronsdorf Bf
243	RVO	Haar – Neukeferloh – Baldham, Realschule
244	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Brunnthal – Sauerlach Bf
258	Busservice Watzinger	Lochham – Planegg – Gräfelfing Bf
259	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Martinsried
260	Busservice Watzinger	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – München, Fürstenried West
261	Busservice Watzinger	Neuried – München, Fürstenried West
262	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Neufinsing – München, Messestadt Ost
263	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Heimstetten – Feldkirchen Bf
264	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	München, Messestadt West – Riem Bf Dornach
265	Demmelmair	Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf – München, Klinikum Großhadern
267	Busservice Watzinger	München, Altenburgstraße – Gräfelfing – München, Fürstenried West
268	Busservice Watzinger	München, Waldfriedhof – Gräfelfing Bf
269	Busverkehr Südbayern/ Busservice Watzinger	Neuried – München, Klinikum Großhadern
270	Geldhauser	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Geldhauser	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf
N272	Busservice Watzinger	Nachtbuslinie Grünwald

275	Berr Reisen	Ortsbus Holzkirchen
276	RVO	Kolbermoor – Bad Aibling – Bruckmühl – Feldkirchen-Westerham – Aying Bf
277	RVO	Bad Aibling Bf – Bruckmühl – Feldkirchen-Westerham – Weyarn – Aying Bf
278	RVO	Beyharting – Bruckmühl
290	DB Regio Bus Bayern/RVO	Stadtbus Garching
291	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Dachau Bf – Oberschleißheim – Unterschleißheim Bf West
292	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	Garching-Forschungszentrum – Oberschleißheim
293	Gute Reise Hauck	Dirnismaning – Garching
294	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Garching-Hochbrück
295	Busverkehr Südbayern/ Bayernbus	München, Am Hart – Oberschleißheim Bf
299	Stanglmeier	Lohhof, Schulzentrum – Unterschleißheim Bf – Riedmoos
301	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
302	deu.mobil	Stadtbus Wolfratshausen
310	deu.mobil	Stadtbus Geretsried
311	RVO	Stadtbus 1 Bad Tölz
312	RVO	Stadtbus 2 Bad Tölz
315	RVO	Garmisch-Partenkirchen Bf – Grainau
316	RVO	Oberammergau Bf – Ettal – Linderhof, Schloß
318	RVO	Grafenaschau – Murnau
X320	Geldhauser/Ettenhuber	Deisenhofen Bf – Wolfratshausen
321	Gemeindewerke GAP	Ortsbus 1 Garmisch-Partenkirchen
322	Gemeindewerke GAP	Ortsbus 2 Garmisch-Partenkirchen
324	Gemeindewerke GAP	Ortsbus 4 Garmisch-Partenkirchen
325	Gemeindewerke GAP	Ortsbus 5 Garmisch-Partenkirchen
326	RVO	Garmisch-P. Bf – Ettal – Oberammergau Bf – Bad Kohlgrub – Steingaden - Schlauch
328	RVO	Garmisch-Partenkirchen Bf – Mittenwald – Wallgau – Walchensee – Kochel Bf

329	RVO	Garmisch-Partenkirchen Bf – Klais Bf – Krün – Wallgau – Walchensee
331	Stadt Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor
332	Stadt Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor
333	Stadt Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor
334	Stadt Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor
335	Stadt Kolbermoor	Stadtbus Kolbermoor
336	RVO	Brannenburg – Raubling – Pfraundorf – Rohrdorf – Höhenmoos – Achenmühle
337	RVO	Raubling – Brannenburg – Nußdorf – Achenmühle
338	RVO	Raubling – Brannenburg – Nußdorf – Windshausen
339	RVO	Brannenburg – Raubling – Neubeuern – Winkl
340	Hollinger	Ellmosen – Bad Aibling – Kolbermoor – Rosenheim
341	Hollinger	Stadtbus Bad Aibling (Moorexpress)
342	RVO	Rosenheim – Kolbermoor – Bad Aibling
343	RVO	Bad Aibling – Au (b. Bad Aibling) – Bad Feilnbach
344	Hollinger	Großkarolinenfeld – Kolbermoor – Bad Aibling
345	Hollinger	Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Beyharting – Bad Aibling
346	Hollinger	Bad Aibling – Beyharting – Tuntenhausen – Ostermünchen – Rosenheim Bf
347	RVO	Raubling – Brannenburg – Flintsbach – Oberaudorf – Kiefersfelden
348	Steinbrecher	Brannenburg – Au (b. Bad Aibling) – Bad Feilnbach – Raubling – Rosenheim
349	Brandstätter	Bayrischzell Bf – Bad Feilnbach – Brannenburg – Fischbachau (Wendelsteinringlinie)
352	RVO	Miesbach Bf – Hundham – Fischbachau – Schliersee – Miesbach Bf
353	RVO	Holzkirchen – Sachsenkam – Bad Tölz – Lenggries – Hohenburg
354	RVO	Tegernsee Bf – Gmund – Wall – Miesbach – Agatharied Bf
355	RVO	Tegernsee Bf – Gmund – Hausham – Schliersee – Fischbachau

356	RVO	Tegernsee Bf – Rottach-Egern – Kreuth, Stuben
357	RVO	Tegernsee Bf – Bad Wiessee – Gmund – Bad Tölz
358	RVO	Tegernsee Bf – Gmund – Hausham – Miesbach – Irschenberg
359	RVO	Tegernsee Bf – Rottach-Egern – Bad Wiessee – Gmund – Tegernsee Bf
360	RVO/Brandstätter	(Finsterwald –) Tegernsee – Rottach-Egern – Enterrottach – Moni-Alm
361	RVO	Holzkirchen – Darching – Weyarn – Miesbach – Schliersee Bf
362	RVO	Schliersee Bf – Fischhausen – Fischhausen-Neuhaus Bf – Neuhaus – Spitzingsee
363	RVO	Kleinhöhenkirchen – Weyarn – Miesbach
364	RVO	Bad Tölz – Wackersberg – Arzbach – Lenggries – Hohenburg
365	RVO/Brandstätter	Valepp – Spitzingsee
366	RVO	Tegernsee Bf – Bad Wiessee – Gmund – Warngau – Holzkirchen – Otterfing Bf
367	RVO	Holzkirchen Bf – Warngau – Wall – Miesbach
368	RVO	Holzkirchen Bf – Dietramszell – Bad Tölz
369	RVO	Bad Tölz – Lenggries – Vorderriß – Hinterriß – Eng (Tirol)
370	RVO	Geretsried, Stein – Wolfratshausen Bf
371	Geldhauser/RVO	Deisenhofen Bf – Geretsried
372	Dibiasibus	Geretsried – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373	RVO	Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374	Dibiasibus	Penzberg Bf – Beuerberg – Wolfratshausen Bf
375	Geldhauser	Endlhausen – Wolfratshausen Bf
376	RVO	Bad Heilbrunn – Wolfratshausen Bf
377	Geldhauser/RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378	RVO	Königsdorf – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379	RVO	Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
X380	Geldhauser	Bad Tölz Bf – Gmund – Miesbach – Rosenheim Bf
X381	Geldhauser	Bad Tölz Bf – Waakirchen – Miesbach – Gmund Bf

391	RVO	Bad Tölz Bf – Bad Heilbrunn – Penzberg Bf
392	RVO	Hohenburg – Bad Tölz – Bad Heilbrunn – Benediktbeuern – Kochel – Schlehdorf
393	RVO	Kochel Bf –Schlehdorf – Großweil – Ohlstadt – Murnau Bf
394	RVO	Schlehdorf – Benediktbeuern (– Bad Heilbrunn) – Penzberg Bf / Schlehdorf – Sindelsdorf – Penzberg Bf
395	RVO	Lenggries – Jachenau
396	Geldhauser	Ostbahnhof Friedenstraße – Irschenberg – Fischbachau – Bayrischzell – Thiersee (AT)
397	RVO	Murnau Bf – Riegsee – Obersöchering – Murnau Bf
401	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 1 Rosenheim
402	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 2 Rosenheim
403	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 3 Rosenheim
404	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 4 Rosenheim
405	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 5 Rosenheim
406	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 6 Rosenheim
407	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 7 Rosenheim
407V	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 7 Rosenheim (Schulverstärker)
408	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 8 Rosenheim
409	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 9 Rosenheim
410	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 10 Rosenheim
411	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 11 Rosenheim
412	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 12 Rosenheim
413	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 13 Rosenheim
414	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 14 Rosenheim
415	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 15 Rosenheim
420	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 20 Rosenheim
421	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 21 Rosenheim
422	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 22 Rosenheim
423	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 23 Rosenheim
424	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 24 Rosenheim

426	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 26 Rosenheim
427	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 27 Rosenheim
429	Verkehrsges. Rosenheim	Stadtbus 29 Rosenheim
431	Hövels	Stadtbus Wasserburg
432	RVO	Wasserburg – Edling – Pfaffing – Rettenbach
433	RVO	Wasserburg – Soyen – Haag – Maitenbeth/Oberornau
434	RVO	Wasserburg – Bad Endorf – Prien am Chiemsee Bf
435	RVO	Wasserburg – Griesstätt/Schonstett – Rosenheim Bf
436	RVO	Wasserburg – Rott (Inn) – Rosenheim Bf
437	RVO	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof Bf
438	Hövels	Wasserburg – Albaching – Haag – Dorfen
439	Hilger	Wasserburg – Evenhausen – Amerang
440	Josef Ettenhuber	Piusheim, Schule – Glonn – Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg Bf
442	Larcher Touristik	Grafing Bahnhof Bf – Grafing – Ebersberg – Kirchseeon – Buch
443	Reisberger	Steinhöring Bf – Tulling Bf – Steinhöring Bf
444	Josef Ettenhuber	Grafing Bahnhof Bf – Rott (Inn) – Griesstätt
445	Scharf	Ebersberg Bf – Erding Bf
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Anzing – Forstinning – Ebersberg Bf
447	Josef Ettenhuber	Aßling – Grafing Bahnhof Bf
448	Reisberger	Grafing Bahnhof Bf – Oberndorf – Ebersberg – Seeschneid – Grafing Bahnhof Bf
451	Dibiasibus	Vaterstetten Bf – Baldham – Vaterstetten Bf
452	Gute Reise Hauck	Vaterstetten Bf – Grub Bf Süd
453	Josef Ettenhuber	Glonn – Neuperlach Süd Bf
454	Josef Ettenhuber	Kirchseeon Bf – Moosach – Glonn – Egmating – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf
455	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd Bf
456	Josef Ettenhuber	Zorneding Bf – Höhenkirchen-Siegertsbrunn Bf

459	Dibiasibus	Hohenlinden – München, Messestadt Ost
460	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Grub Bf Nord – Pliening – Poing Bf Nord
461	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Anzing – Obelfing
462	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Angelbrechting – Poing Bf Süd/Nord
463	RVO	Landsham – Pliening – Markt Schwaben – Anzing – Zorneding Bf
464	Larcher Touristik	Poing Bf Nord – Bergfeldsee – Poing Bf Nord
465	Larcher Touristik	Poing – Baldham
466	Gute Reise Hauck	Parsdorf – Baldham Bf Nord
468	Larcher Touristik	Poing Bf Süd – Rathaus – Poing Bf Süd
469	Larcher Touristik	Hohenlinden – Forstern – Forstinning – Markt Schwaben Bf
470	RVO	Gars – Haag – Hohenlinden – Forstinning – München, Max-Weber-Platz
474	RBO	Ampfing Bf – Heldenstein – Biburg – Gars
475	Mückenhausen	Steinhöring – Tulling – Albaching – Haag – Gars
476	RBO	Taufkirchen – / Waldkraiburg – Kraiburg – Jettenbach – Gars
477	RVO	Kreuz – Maitenbeth – Rechtmehring
478	RBO	Oberornau – Schwindegg – Gars
481	RVO	Ortsbus Prien am Chiemsee
488	RVO	Bad Endorf Bf – Eggstätt – Prien am Chiemsee Bf
489	RVO	Riedering – Oberputting – Prien am Chiemsee Bf
490	RVO	Rosenheim – Nußdorf – Windshausen
491	RVO	Rosenheim Bf – Bad Endorf – Prien am Chiemsee Bf
492	RVO	Rosenheim Bf – Amerang
493	RVO	Rosenheim Bf – Achenmühle – Roßholzen
494	RVO	Rosenheim – Rohrdorf – Frasdorf – Prien am Chiemsee Bf
495	RVO	Ostermünchen Bf – Tattenhausen – Großkarolinenfeld – Rosenheim Bf

496	RVO	Rosenheim Bf – Riedering – Frasdorf – Aschau (Chiemgau)
497	RVO	Rosenheim Bf – Riedering – Mauerkirchen – Prien am Chiemsee Bf
498	RVO	Rosenheim Bf – Stephanskirchen – Baierbach
501	RVO/DB Regio Bus Bayern	Gammelsdorf – Erding
502	RVO	Wartenberg – Langenpreising – Erding
505	Larcher Touristik	Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
507	RVO	Markt Schwaben Bf – Moosinning – Oberding – Erding Bf
511	RVO	Erding Bf – Freising Bf
512	Scharf	Erding Bf – Oberding – Flughafen München, Terminalstraße Mitte
513	DB Regio Bus Bayern/RVO	Erding Bf – Ismaning Bf
515	Larcher Touristik	Hallbergmoos Bf – Erding Bf
522	Scharf	Erding Bf – Gewerbegebiet West – Erding Bf
523	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Grüner Markt – Erding Bf
524	Scharf	Erding Bf – Am Stadion – Williamsville – Erding Bf
525	Scharf	Erding Bf – Therme Erding – Klinikum Nord/Süd – Erding Bf
526	Scharf	Erding Bf – Rathaus-Stadtmitte – Klinikum Nord – Klinikum Süd – Erding Bf
527	Scharf	Erding Bf – Rathaus-Stadtmitte – Therme Erding – Erding Bf
528	Scharf	Eichenkofen – Erding Bf – Therme Erding
532	Mückenhausen	Loizenkirchen – Aham – Adlkofen – Landshut Hbf
533	RBO	Landshut Hbf – Altdorf – Furth – Rottenburg
534	RBO	Landshut – Ergolding – Hohenthann – Rottenburg
535	RBO	Ergoldsbach Bf – Essenbach – Ergolding – Landshut
536	Petz	Paindlkofen – Bayerbach – Essenbach – Ergolding – Landshut

537	Petz	Landshut – Ergolding – Essenbach – Postau – Weng – Unterköllnbach
539V	Speckner	Niederaichbach – Niederviehbach
541F	Maier/RBO	Vilsbiburg – Frauensattling (Stadtverkehr Vilsbiburg Linie 3)
541H	Maier/RBO	Vilsbiburg – Haarbach (Stadtverkehr Vilsbiburg Linie 1)
541S	Maier/RBO	Vilsbiburg – Seyboldsdorf (Stadtverkehr Vilsbiburg Linie 2)
542	Mückenhausen	Vilsbiburg – Kröning – Hub
543	Mühlhofer	Kröning – Aham – Niederviehbach
545	Mückenhausen	Velden – Wurmsham – Bodenkirchen – Aich – Vilsbiburg
546	Maier/RBO	Vilsbiburg – Obervilslern – Holzhausen – Vilsbiburg
547	RBO	Landshut Hbf – Kumhausen – Geisenhausen – Vilsbiburg – Neumarkt-St. Veit Bf
548	Mückenhausen	Vilsbiburg – Adlkofen – Eck (Kröning)
549	RBO	Kapfing – Vilsheim – Altfraunhofen – Geisenhausen – Vilsbiburg
553	Brodschelm	Mühldorf – Waldkraiburg – Aschau am Inn
555	Brodschelm	Egglkofen – Neumarkt-St. Veit – Oberbergkirchen – Ampfing – Mühldorf
557	RBO	Neumarkt-St. Veit – Niederbergkirchen – Mühldorf – Weiding
558	RBO	Haag – Reichertsheim – Ampfing – Waldkraiburg / – Mühldorf
559	RBO	Schwindegg – Buchbach – Waldkraiburg – Ampfing – Mühldorf – Weiding
561	Scharf	Wartenberg – Fraunberg – Erding
562	Bayernbus	Taufkirchen (Vils) – Schröding – Erding
564	Bayernbus	Buchbach – Grüntegernbach – Erding
565	Bayernbus	Dorfen Bahnhof Bf – Erding Bf (Rufbuslinie)
567	Bayernbus	Dorfen – Erding
568	Larcher Touristik	Markt Schwaben Bf – Finsing – Moosinning – Erding Bf

569	Bayernbus	Gaden – Erding
570	Hinmüller	Stadtbus Waldkraiburg
571	Hinmüller	Stadtbus Waldkraiburg
573	Brodschelm	Aschau am Inn – Gars – Haag
574	Brodschelm	Kraiburg – Waldkraiburg – Ampfing Bf
575	RBO	Kraiburg – Oberflossing – Mühldorf
576	RBO	Wasserburg – Unterreit – Kraiburg
577	RBO	Straßwirt – Gars – Babensham – Wasserburg
579	RBO	Peterskirchen / Waldkraiburg – Taufkirchen – Polling – Mühldorf Bf
580	RVO	Wies, Abzw. – Winkl – Velden – Taufkirchen (Vils) – Dorfen Bf
580V	RVO	Velden – Moosen – Taufkirchen (Vils) – Dorfen, Schulzentrum
581	Kalb	Loiperstätt – Schwindegg – Dorfen – Taufkirchen (Vils)
582	Kalb	Gars – Ramsau – Kirchdorf (b. Haag) – St. Wolfgang – Dorfen
584	Kalb	Dorfen Bf – Isen – Maitenbeth – Haag – Gars
586	Kalb	Velden – Buchbach – Dorfen – Taufkirchen (Vils)
587	Kalb	Haag – Kirchdorf (b. Haag) – Schwindegg – Schwindach
593	RBO	Walkertshofen – Pfeffenhausen – Rottenburg
594	RBO	Rottenburg – Neufahrn i. NB
595	RBO	Pfarrkofen – Hohenthann – Rottenburg
596	RBO	Traich – Obersüßbach – Pfeffenhausen – Rottenburg
598	RBO	Oberroning – Rottenburg – Obersüßbach – Niedersüßbach
599	RBO	Rottenburg – Hohenthann – Furth
601	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 1 Landshut
602	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 2 Landshut
603	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 3 Landshut
604	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 4 Landshut

605	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 5 Landshut
606	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 6 Landshut
607	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 7 Landshut
608	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 8 Landshut
609	Weingartner	Landshut – Gündlkofen – Tondorf (Stadtbus 9)
610	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 10 Landshut
611	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 11 Landshut
612	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 12 Landshut
614	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 14 Landshut
615	Stadtwerke Landshut	Stadtbus X2 Landshut
616	Stadtwerke Landshut	Stadtbus X3 Landshut
617	Stadtwerke Landshut	Stadtbus X6 Landshut
618	Stadtwerke Landshut	Stadtbus X10 Landshut
619	Stadtwerke Landshut	Stadtbus X33 Landshut
620	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 110 Landshut
621	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 101 Landshut
622	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 102 Landshut
623	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 103 Landshut
624	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 104 Landshut
625	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 105 Landshut
626	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 106 Landshut
627	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 107 Landshut
628	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 108 Landshut
629	Stadtwerke Landshut	Stadtbus 109 Landshut
630	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Klinikum Ost – Waldfriedhof – Freising Bf P+R-Platz
631	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Obere Hauptstraße – Freising Bf
632	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Marienplatz – Freising Bf
633	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising – Marzling
634	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Kirche St. Lantpert – Gewerbegebiet – Attaching
635	Gute Reise Hauck	Freising Bf – Flughafen München

636	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Weihenstephan – Fraunhofer-Institut / Hittostraße
637	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Hohenbachern
638	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Weihenstephan – Forstzentrum – Freising Bf
639	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – AOK – Berufsschule – Lange Point – Freising Bf
640	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Berufsschule – Kleine Wies – Klinikum Ost – Freising Bf
641	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Prinz-Ludwig-Straße – Waldfriedhof – Klinikum Ost – Freising Bf
642	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Klinikum Ost – Asamstraße – Landratsamt – Freising Bf
643	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Schwabenau – Kepserstraße – Freising Bf P+R-Platz
645	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Realschule Gute Änger – Schwimmbad – Freising Bf P+R-Platz
650	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Klinikum Ost – Kleine Wies – Berufsschule – Freising Bf
651	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Landshuter Straße – Waldfriedhof – Prinz-Ludwig-Straße – Freising Bf
652	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Landratsamt – Asamstraße – Klinikum Ost – Freising Bf
653	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Kepserstraße – Schwabenau – Freising Bf P+R-Platz
654	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Schwimmbad – Epiphanias Zentrum – Freising Bf P+R-Platz
655	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf P+R-Platz – Schwimmbad – Realschule Gute Änger – Freising Bf P+R-Platz
X660	Stanglmeier	Freising – Garching, Forschungszentrum
661	Stanglmeier	Rudelzhausen – Nandlstadt – Freising
662	Stanglmeier	Mainburg – Rudelzhausen – Au – Freising
663	HLV Hadersdorfer	Rudelzhausen – Au – Sünzhausen – Wolfersdorf – Freising Bf
664	Stanglmeier	Schweitenkirchen – Letten – Freising Bf
665	Boos-Bus	Freising Bf – Petershausen Bf Ost

666	Boos-Bus	Freising Bf – Allershausen – Hohenkammer
667	Knab	Viehbach – Freising Bf
668	Knab	Haimhausen – Freising Bf
672	RBO	Landshut Hbf – Altfraunhofen – Velden – Vilsbiburg
674	Schrafstetter	Vilsheim – Kumhausen – Landshut Hbf
675	Schrafstetter	Vilsheim – Tiefenbach – Landshut Hbf
676	RBO	Großaibach – Buch a. Erlbach – Weixerau – Landshut
678	Weingartner	Bruckberg – Landshut
679	Petz	Altdorf – Bruckberg – Gündlkofen - Furth
680	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Thann – Moosburg Bf
681	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Au – Moosburg Bf
682	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Leitersdorf – Moosburg Bf
683	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Mainburg – Rudelzhausen – Hörgertshausen – Moosburg Bf
684	RVO/DB Regio Bus Bayern/ Bayernbus	Tegernbach – Moosburg Bf
685	Petz	Edlkofen – Moosburg – Wang – Mauern – Gammelsdorf – Furth
686	Mückenhausen	Großaibach – Buch a. Erlbach – Moosburg Bf
687	Weingartner	Moosburg Bf / Thann – Moosburg Bf
688	Bayernbus/Hadersdorfer	Zolling – Langenbach – Moosburg Bf
690	Verkehrsbetrieb Ettenhuber	Eching Bf Ost – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
691	Bayernbus/RVO/Stanglmeier	Freising Bf – Neufahrn Bf
692	Gute Reise Hauck	Neufahrn Bf – Hallbergmoos
693	Boos-Bus	Hohenkammer – Fahrenzhausen – Haimhausen – Lohhof – Eching Bf Nord
694	Wiesheu	Neufahrn Bf – Massenhausen – Neufahrn Bf
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
696	Boos-Bus	Deutenhausen – Eching – Deutenhausen

698	Hadersdorfer Reisen	Ortsverkehr Hallbergmoos
701	Griensteidl	Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bf
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld Bf – Dachau
703	Geldhauser	Erdweg Bf – Unterweikertshofen – Odelzhausen
704	Geldhauser/RVO	Aichach Bf – Klingen – Wollomoos – Thalhausen – Dachau Bf
705	Stanglmeier	Altomünster Bf – Dachau – München, Karlsfelder Straße
706	RVO	Hilgertshausen – Allach Bf Ost
707	Bayernbus/Boos-Bus	Altomünster – Petershausen Bf West
708	Geldhauser	Markt Indersdorf Bf – Weichs – Vierkirchen-Esterhofen – Massenhausen – Neufahrn
710	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Karlsfeld – Dachau Bf
711	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Ganghoferstraße – Karlsfeld Bf
712	Griensteidl	Karlsfeld Bf – Reschenbachstraße – Karlsfeld Bf
715	Stanglmeier	Altomünster – Kleinberghofen – Oberndorf
716	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Watzmannstraße – Dachau Bf
717	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Moosstraße
718	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Stadtweiher – Dachau Bf
719	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Rathaus – Dachau Bf
720	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Landratsamt – Klinikum – Rathaus – Dachau Bf
721	Geldhauser/RVO	Unterumbach – Dachau Bf
722	Stadtwerke Dachau	Dachau Bf – Rathaus – Klinikum – Landratsamt – Dachau Bf
723	Geldhauser	Haimhausen – Hebertshausen – Dachau
725	Geldhauser	Freising Bf – Fahrenzhausen – Haimhausen – Hebertshausen – Dachau Bf
726	Stadtwerke Dachau	Saubachsiedlung – Dachau Bf
727	Geldhauser	Dachau – Hebertshausen – Röhrmoos – Sigmertshausen – Niederroth
728	Stanglmeier	Sigmertshausen – Petershausen – Obermarbach
729	Schilcher	Vierkirchen-Esterhofen Bf – Markt Indersdorf Bf

X730	Geldhauser	Schwabhausen – Bergkirchen – Pasing Bf
X731	Geldhauser	Erdweg – Sittenbach – Odelzhausen – Sulzemoos – Pasing Bf
X732	Geldhauser	Dasing Bf – Adelzhausen – Odelzhausen – Sulzemoos – Pasing Bf
X733	Geldhauser	Egenhofen – Pfaffenhofen a. d. Glonn – Odelzhausen – Sulzemoos – Pasing Bf
744	Stadtwerke Dachau	Kräutergarten – Dachau Bf
771	Wiesheu	Petershausen Bf West – Haimhausen – Lohhof Bf Süd
772	Geldhauser	Markt Indersdorf Bf – Unterschleißheim Bf West
782	Stanglmeier	Randelsried – Pipinsried – Markt Indersdorf Bf
785	Stanglmeier	Erdweg Bf – Petershausen Bf West
786	Stanglmeier	Weißling – Petershausen Bf West
791	Geldhauser	Gröbenried – Bergkirchen
791V	Geldhauser	Weichs, Realschule – Markt Indersdorf – Feldgeding / Stetten – Arnbach – Schwabhausen
X800	AmperBus	Buchenau Bf – Esting – Dachau
803	Omnibus Neumeyr	Inning – Schöngeising
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Schöngeising, Jexhof
805	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Türkenfeld
807	Omnibus Neumeyr	Türkenfeld Bf – Greifenberg – Türkenfeld Bf
809	Schnappinger	Geltendorf Bf – Eresing – Windach – Finning – Hofstetten
809V	Schnappinger	Dießen – Pittriching/Windach
810	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Geltendorf Bf
811	Eiseletours	Landsberg am Lech Bf – Erpfting – Elighofen
812	RVO	Landsberg am Lech Bf – Denklingen – Schongau
812V	RVO	Landsberg am Lech Bf – Denklingen – Apfeldorf
813	Z Mobility	Landsberg am Lech Bf – Dießen – Riederau Bf
813V	Z Mobility	Landsberg am Lech Bf – Dießen
814	Schnappinger	Landsberg am Lech Bf – Utting
814V	Schnappinger	Schondorf – Vilgertshofen
815	Meier	Landsberg am Lech – Mundraching

816	Schneider	Landsberg am Lech – Kaufering – Penzing – Weil – Egling – Geltendorf Bf
817	Schneider	Landsberg am Lech – Penzing – Weil – Geltendorf Bf
820	AmperBus	Seefeld-Hechendorf Bf – Fürstenfeldbruck
822	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Fürstenfeldbruck Bf
823	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Adelshofen – Dünzelbach
825	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf – Moorenweis – Dünzelbach
826	Omnibus Neumeyr	Grafrath Bf – Dünzelbach – Grafrath Bf
829	Omnibus Neumeyr	Mammendorf Bf – Moorenweis
830	Griensteidl	Lochhausen Bf – Puchheim Bf Nord
832	Griensteidl	Olching, Kulturwerkstatt – Olching Bf – Gröbenzell – Puchheim Bf Nord
833	Busverkehr Südbayern	Eichenau Bf Nord – Olching
835	AmperBus	Esting – Geiselbullach – Graßlfing – Olching Bf
837	AmperBus	Althegnenberg – Oberschweinbach – Mammendorf – Fürstenfeldbruck Bf
838	AmperBus	Tegernbach – Buchenau Bf
839	AmperBus	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Busverkehr Südbayern	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck Bf
843	AmperBus	Olching Bf – Fürstenfeldbruck Bf
845	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Fliegerhorst
X850	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Ort – Germering-Unterpfaffenhofen Bf
851	Busverkehr Südbayern	Germering, Salzstraße – Harthaus Bf Nord
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Bf – Germering
853	AmperBus	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Puchheim Bahnhof
854	AmperBus	Puchheim Ort – Puchheim Bf Süd
855	Griensteidl	Puchheim Bf Nord – Gewerbegebiet Nord – Lußstraße – Puchheim Bf Nord
856	Busverkehr Südbayern	Germering-Unterpfaffenhofen Bf – Planegg Bf West
857	Busverkehr Südbayern	GEP – Germering-Unterpfaffenhofen Bf

858	Busverkehr Südbayern	Germering, Kriemhildenstraße – Germering-Unterpf. Bf – Freibad/Polariom
859	Busverkehr Südbayern	Harthaus Bf Süd – Germering, Freibad/Polariom
860	Busverkehr Südbayern	Freiham Bf – Olching – Graßlfing
861	AmperBus	Eichenau, Spechtstraße – Eichenau Bf Nord
862	AmperBus	Fürstenfeldbruck Bf – Puchheim Bf Süd
863	AmperBus	Buchenau Bf – Fürstenfeldbruck – Eichenau Bf Nord
871	Geldhauser	Odelzhausen, Schule – Ebersried – Egenhofen – Aufkirchen – Maisach Bf
872	Geldhauser	Maisach Bf – Am Strasserwinkel – Gernlinden Bf
873	Demmelmair	Fürstenfeldbruck Bf – Maisach Bf
874	Geldhauser	Egenhofen – Malching – Maisach
875	Geldhauser	Maisach Bf – Waltenhofen
881	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Bayervorstadt - Kornfeld
882	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Klinikum - Gewerbegebiet
883	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Schwaighofsiedlung – St.-Ulrich-Platz
884	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Waldfriedhof / Schulzentrum – Kornfeld
885	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Katharinenvorstadt – Obere Wiesen
886	Demmelmair	Landsberg, Adlerstraße – Landsberg am Lech Bf – Kaufering Bf
886V	Demmelmair	Landsberg, Adlerstraße – Landsberg am Lech Bf – Kaufering Bf – Kaufering, Zentrum
887	Omnirent	Landsberg, Adlerstraße – Penzing – Kaufering Bf
891	RVO	Weilheim Bf – Dießen – Utting – Schondorf – Greifenberg – Eching am Ammersee
892	Omnirent	Kaufering Bf – Kaufering – Kaufering Bf
893	RVO	Dießen Bf - Obermühlhausen
894	RBA	Landsberg am Lech Bf – Eresing – Windach – Greifenberg – Schondorf Bf (– Inning)
894V	RBA	St. Ottilien, Schule – Geltendorf Bf – Inning
895	Meier	Landsberg am Lech Bf – Ramsach

896	RBA	Landsberg am Lech Bf – Kaufering – Obermeitingen
897	Waibel	Landsberg am Lech Bf – Weil – Pittriching – Schmiechen – Mering Bf
899	Schnappinger	St. Alban, Ammerseegymnasium – Dießen – Kinsau
X900	AmperBus	Buchenau Bf – Starnberg Bf
901	Geldhauser/RVO	Starnberg Bf – Hanfeld – Starnberg Bf
902	Geldhauser/RVO	Starnberg Nord Bf – Söcking
903	Geldhauser/RVO	Starnberg Bf – Söcking, Auersberg – Ludwigshöhe – Starnberg Bf
905	Geldhauser/RVO	Starnberg, Waldspielplatz – Starnberg Bf – Starnberg Nord Bf – Einbettl West
906	Demmelmair	Planegg Bf West – Krailling – KIM (– Gauting – KIM) – Planegg Bf West
909	Geldhauser	Maising – Starnberg Bf – Starnberg Nord Bf
X910	Busservice Watzinger	München, Klinikum Großhadern – Weßling Bf – Geltendorf Bf
911	Stadtwerke Weilheim	Stadtbus Weilheim West
912	Stadtwerke Weilheim	Stadtbus Weilheim Ost
913	Stadtwerke Weilheim	Stadtbus Weilheim Süd
914	Stadtwerke Weilheim	Stadtbus Weilheim Nord
921	Geldhauser/Rauner	Herrsching – Inning – Stegen
923	Geldhauser	Inning – Steinebach Bf
924	Geldhauser/Rauner	Seefeld-Hechendorf Bf – Oberalting – Seefeld-Hechendorf Bf
928	Geldhauser	Andechs – Steinebach – Walchstadt
932	RVO	Weilheim Bf – Marnbach – Eberfing – Weilheim Bf
934	RVO	Weilheim Bf – Obersöchering – Penzberg
935	RVO	Weilheim Bf – Seeshaupt – Penzberg Bf
936	RVO	Weilheim Bf – Peißenberg – Peiting – Schongau
937	RVO	Weilheim – Wielenbach – Tutzing Bf
938	RVO	Weilheim – Huglfing – Obersöchering – Uffing – Murnau
939	RVO	Murnau – Riegsee/Uffing – Obersöchering – Tauting – Huglfing

940	RVO	Penzberg Bf – Steigenberg – Roche – Neue Heimat – Penzberg Bf
941	RVO	Penzberg Bf – Neue Heimat – Roche – Steigenberg – Penzberg Bf
942	RVO	Penzberg, Im Dittenried – Penzberg Bf – Penzberg, Kurfürst-Max-Siedlung
944	RVO	Penzberg, Im Dittenried – Penzberg Bf – Penzberg, Roche Haupttor
947	RVO	Penzberg Bf – Iffeldorf – Habach – Sindelsdorf – Penzberg
947V	RVO	Schlehdorf – Murnau / Sindelsdorf – Iffeldorf
948	RVO	Penzberg Bf – Seeshaupt – Tutzing Bf
949	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Gauting – Starnberg Nord Bf
950	Geldhauser/Rauner	Herrsching Bf – Oberalting – Starnberg Nord Bf
951	RVO	Starnberg Nord Bf – Andechs – Herrsching Bf
952	RVO	Landsberg am Lech Bf – Thaining – Wessobrunn – Weilheim
953	RVO	Weilheim – Wielenbach – Pähl – Herrsching Bf
955	Demmelmair	Weßling Bf – Starnberg Nord Bf
956	Geldhauser	Wieling – Pöcking – Starnberg Bf
957	Demmelmair	Gilching-Argelsried Bf – Weßling Bf
958	RVO	Herrsching Bf – Andechs – Tutzing Bf
962	Demmelmair	Gauting Bf – München, Fürstenried West
963	Demmelmair	Gauting Bf – Pentenried – Unterbrunn
965	Demmelmair	Buchendorf – Gauting Bf
966	Demmelmair	Gauting – Planegg – Gauting Bf (- Krailling / Germering-Unterpfaffenhofen Bf)
967	Demmelmair	Planegg Bf – Krailling
968	Demmelmair	Planegg Bf West – Gauting Bf
969	Demmelmair	Unterbrunn – Oberbrunn – Gauting Bf
X970	Geldhauser	Bad Tölz Bf – Wolfratshausen – Starnberg Bf
971	RVO	Ammerland – Starnberg Nord Bf
972	RVO	Starnberg Nord Bf – Hohenschäftlarn – Schäftlarn, Kloster

973	RVO	Icking Bf – Walchstadt – Berg
974	RVO	Schäftlarn, Kloster – / Wolfratshausen – Icking – Berg
975	RVO	Wolfratshausen Bf – Starnberg Bf
976	Geldhauser	Traubing – Feldafing Bf – Possenhofen Bf – Maising
977	Geldhauser/Rauner	Tutzing, Heimgartenstraße – Tutzing Bf – Unterzeismering
978	Geldhauser/Rauner	Feldafing Bf – Tutzing Bf – Feldafing Bf
979	Geldhauser/Rauner	Tutzing Bf – Kampberg – Diemendorf
980	RVO	Stadtbus Schongau
981	RVO	Schongau Bf – Bruggen – Lechbruck - Steingaden
982	RVO	Schongau – Peiting – Rothenbuch – Steingaden
984	RVO	Tauting – Huglfing – Peißenberg
985	RVO	Herzogsägmühle – Peiting – Herzogsägmühle
986	RVO	Schongau – Herzogsägmühle – Birkland – Apfeldorf
987	RVO	Schongau Bf – Ingenried
989	RVO	Schongau Bf – Altenstadt – Hohenfurch – Schongau Bf
994	RVO	Wallgau – Krün – Klais Bf – Schloss Elmau – (– Mittenwald Bf)
995	RVO	Mittenwald Bf – Klais Bf – (Elmau – Mittenwald Bf) / (Krün – Wallgau)
996	Geldhauser	Pasing Bf – Landsberg – Steingaden – Schwangau/Nesselwang – Pfronten
X990	Geldhauser	Murnau Bf – Habach – Penzberg – Bad Tölz Bf

Kommunale und private Omnibusunternehmen im Bedarfsverkehr

Bedarfsverkehr/Linie	Verkehrsunternehmen	Bediengebiet/Linienweg
OnDemand-Verkehr im Landkreis München (FLEX)	Geldhauser Kleinbusservice	Gemeinden Sauerlach, Brunnthal, Aying, Oberhaching, Unterhaching, Taufkirchen
2100 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Deisenhofen – Großdingharting – Straßlach – Oberbiberg
4000 (FLEXlinie)	Geldhauser/Ettenhuber	Aying Bf – Glonn – Baiern
4800 (FLEXlinie)	Geldhauser/Ettenhuber	Grafing Bahnhof Bf – Bruck – Moosach – Glonn – Baiern
4900 (FLEXlinie)	Geldhauser/Ettenhuber	Neuperlach Süd Bf – Oberpframmern – Egmating – Glonn – Baiern
5010 (FLEXlinie)	Taxi & Kleinbus Rainer	Moosburg – Langenpreising – Erding
5020 (FLEXlinie)	Taxi & Kleinbus Rainer	Wartenberg – Erding
5050 (FLEXlinie)	Taxi Lechner	Isen – Markt Schwaben
5403 (FLEXlinie)	Taxi Lechner	Dorfen – Taufkirchen (Vils)
5621 (FLEXlinie)	Kistler	Taufkirchen (Vils) – Wambach
5670 (FLEXlinie)	Taxi Pawelczyk	Walpertskirchen – Erding Bf
5680 (FLEXlinie)	Taxi Lechner	Markt Schwaben Bf – Erding Bf
6301 (FLEXlinie)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Freising, Garten
6302 (FLEXlinie)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Sünzhausen
6303 (FLEXlinie)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Pulling
6304 (FLEXlinie)	Freisinger Stadtwerke (PVG)	Freising Bf – Zellhausen
6850 (FLEX)	DB Regio Bus Bayern	Moosburg
8000 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Emmering
8200 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Landsberied/Jesenwang/Adelshofen/Moorenweis/Egling
8300 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Gernlinden/Olching/Puchheim/Gröbenzell
8400 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Alling/Schöngeising/Grafrath/Inning/Herrsching

8500 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Fürstenfeldbruck/Alling/ Eichenau/Puchheim/Gilching/ Germering-Unterpfaffenhofen
8700 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Maisach/Unterschweinbach/ Egenhofen/ Pfaffenhofen a.d. Glonn
8800 (FLEXlinie)	Geldhauser Kleinbusservice	Mammendorf/Oberschweinbach/ Hattenhofen/Althegnenberg/ Mittelstetten

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt:

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
314	Garmisch-Partenkirchen Bf – Untergrainau – Eibsee	Garmisch-Partenkirchen Bf – Untergrainau, Badersee
319 (9624)	Oberau – Ettal – Plansee – Reutte (Tirol)	Oberau – Ettal, Parkplatz Grenze
326 (9606)	Garmisch-Partenkirchen – Oberammergau – Füssen	Garmisch-Partenkirchen – Oberammergau – Steingaden – Schlauch
390 (9556)	Tegernsee Bf – Rottach-Egern – Kreuth – Achenkirch – Pertisau	Tegernsee – Kreuth, Stuben
482 (9502)	Bernau – Aschau – Sachrang – Niederndorf	Bernau – Aschau – Sachrang – Grenzhub, Naturdorf Abzw.
9413	Wasserburg – Weiglham – Schnaitsee – Waldhausen	Wasserburg – Weiglham – Kling/Froitshub
9441	Wasserburg – Obing – Altenmarkt – Trostberg	Wasserburg – Froitshub
9480	Amerang – Obing – Pittenhart – Bad Endorf/Seebruck – Prien	Amerang – Ellerding / Meisham – Bad Endorf – Prien / Söll – Gstadt – Prien
9505	Prien – Bernau – Grassau – Marquartstein – Reit im Winkl	Prien – Bernau – Farbing (Bernau)
9520	Prien – Seebruck – Traunstein	Prien – Gollenshausen
9586	Bad Endorf - Prien – Bernau – Chieming – Traunstein/Seebruck – Gstadt – Prien – Bad Endorf	Bad Endorf – Prien – Bernau – Farbing (Bernau) / Gollenshausen – Prien – Bad Endorf
931 (9651)	Weilheim – Peißenberg – Rottenbuch – Steingaden – Füssen	Weilheim – Peißenberg – Rottenbuch – Steingaden

Regionalbus Ostbayern GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
531 (310)	Landshut Hbf – Adlkofen – Engkofen (Aham) – Marklkofen	Landshut Hbf – Adlkofen – Engkofen (Aham)
538 (308)	Landshut Hbf – Essenbach – Wörth Bf – Dingolfing	Landshut Hbf – Essenbach – Wörth Bf
590 (621/47)	Rottenburg – Hohenthann – Neufahrn i. NB – Mallersdorf	Rottenburg – Hohenthann – Neufahrn i. NB
592 (202/60)	Rottenburg – Oberroning – Gebersdorf 6 – Herrngiersdorf	Rottenburg – Oberroning – Gebersdorf 6
597 (207/67)	Rottenburg – Ludmannsdorf (Bay) – Wildenberg	Rottenburg – Ludmannsdorf (Bay)
671 (302)	Landshut – Furth – Obersüßbach – Martinszell, Abzw. – Mainburg	Landshut – Furth – Obersüßbach – Martinszell, Abzw.
6264	Langquaid – Schierling – Eggmühl – Mallersdorf – Moosmühle – Neufahrn (NB) Bf – Ergoldsbach – Hölskofen	Moosmühle – Neufahrn (NB) Bf – Ergoldsbach – Hölskofen
6209	Mühldorf, Schulzentrum – Neumarkt-St. Veit – Eggenfelden – Pocking – Passau	Mühldorf, Schulzentrum – Neumarkt-St. Veit
VLK61	Grub – Langquaid – Högldorf – Rottenburg	Högldorf – Rottenburg
VLK62	Oberlauterbach – Rottenburg – Högldorf – / Rheinischgrub – Rohr i. NB	Oberlauterbach – Rottenburg – Högldorf – / Rheinischgrub
VLK64	Rottenburg – Oberhornbach – Walkertshofen – Mainburg	Rottenburg – Oberhornbach
VLK65	Mainburg – Volkenschwand – Rainertshausen – Oberroning	Rainertshausen – Oberroning
VLK66	Rottenburg – Pfeffenhausen – Rainertshausen – Volkenschwand – Mainburg	Rottenburg – Pfeffenhausen – Rainertshausen
VLK68	Walkertshofen – Mainburg – Niedereulenbach – Oberroning	Niedereulenbach – Oberroning

Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
479 (7519)	Freimehring – Gars – Waldkraiburg – Ampfing – Mühldorf – Altötting	Freimehring – Gars – Waldkraiburg – Ampfing – Mühldorf
AÖ34	Burghausen – Burgkirchen – Polling – Mühldorf	Polling, Post – Mühldorf

Mückenhausen Busunternehmen GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
1041	Bayerbach – Ergolding – Neufahrn i. NB – Mallersdorf	Bayerbach – Ergolding – Neufahrn i. NB
2019	Dingolfing – Niederviehbach – Niederaichbach	Niederviehbach – Niederaichbach
2025	Frontenhausen – Aham – Gerzen – Johannesbrunn – Vilsbiburg	Aham – Gerzen – Johannesbrunn – Vilsbiburg
2026	Gangkofen - / Frontenhausen – Geratsfurt – Binabiburg – Vilsbiburg	Geratsfurt – Binabiburg – Vilsbiburg

Verkehrsunternehmen Speckner GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
539 (309)	Mengkofen – Weng – Niederaichbach – Landshut	Weng – Niederaichbach – Landshut
DGF33	Niederviehbach – Essenbach – Mengkofen – Kirchlehen	Niederviehbach – Essenbach – Hösacker
DGF34	Niederviehbach – Weng – Rimbach – Oberhütt	Niederviehbach – Weng

Hogger GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
9433	Lampertsham – Schnaitsee – Kling – Gars	Kling – Gars

ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
AÖ10	Mühldorf – Polling – Tüßling – Altötting	Mühldorf – Polling, Tüßlinger Straße
AÖ11	Mühldorf – Hölzling – Töging – Neuötting – Altötting	Mühldorf – Hölzling

Regionalverkehr Allgäu GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
OVG72	Füssen – Lechbruck – Steingaden	Lechbruck, Altenheim – Lechbruck, Rathaus / Lechbruck, Gründl – Steingaden
OVG73	Füssen – Roßhaupten – Halblech – Steingaden – Echelsbacher Brücke – Oberammergau	Steingaden – Echelsbacher Brücke

Schneider Reisen GmbH

Linie	Linienweg	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis
818 (LVG63)	Landsberg am Lech Bf – Buchloe Bf	Landsberg am Lech Bf Holzhausen bei Buchloe

Verkehrsgesellschaft Kirchweihtal GmbH

Linie	**Linienweg**	**Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von – bis**
OVG18	Denklingen – Unterdießen – Neugablonz – Kaufbeuren	Denklingen - Oberdießen
OVG53	Marktoberdorf – Bernbeuren – Lechbruck	Reisgang – Bernbeuren - Lechbruck, Altenheim

Anhang 4
Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Rollstühlen

[1]Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. [3]Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

[1]Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nur im Eisenbahnverkehr (gemäß Verordnung (EU) 2021/782). [2]Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme von fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandem, Dreirad) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger, auch für solche, die zur Kindermitnahme geeignet sind). [3]Eine Mitnahme ist darüber hinaus nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. [4]Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. [5]Eine Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. [6]Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. [7]Grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen sind ein- und mehrspurige Lastenfahrräder, die zur Beförderung von Lasten und Personen dienen (z. B. auch Lastenräder zur Be-förderung von Kindern oder Fahrrad-Rikschas). [8]Bei Fahrradanhängern, die zur Kinderbeförderung genutzt werden, müssen hervorstehende Bauteile demontiert und eine Feststellbremse vorhanden sein. [9]Beim Ein- und Aussteigen dürfen Kinder nicht im Kindersitz oder im Fahrradanhänger untergebracht werden. [10]In U- und S-Bahnen sind stets die Gänge und pro Einstiegsraum mindestens ein Türflügel je Fahrzeugseite freizuhalten. [11]Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. [12]Den Anweisungen des Betriebs-personals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

(1) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

(2) Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter zwölf Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

1. [1]Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. [2]Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags

(ausgenommen feiertags) die Mitnahme nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

2. Für die Mitnahme in der S-Bahn entfällt während der Schulferien in Bayern bei Nutzung der MVV-Fahrradtageskarte auch die morgendliche Sperrzeit.

3. Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei Beförderung in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs und in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhängern (als Versuchsangebot).

(2) Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen generell ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln
Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn und mit MVV-Fahrkarten nutzbare Züge des Regionalverkehrs (DB Regio AG, Die Länderbahn GmbH DLB, Bayerische Oberlandbahn GmbH/Bayerische Regiobahn GmbH (BOB/BRB), DB RegioNetz Verkehrs GmbH (SOB), Arverio Bayern GmbH)
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn
Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus
Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) gestattet.

MVV-Regionalbus mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger
(als Versuchsangebot)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist in MVV-Regionalbussen mit speziellen Fahrradträgern und Fahrradanhänger nach Maßgabe der nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen gestattet:

1. Die Beförderung von Fahrrädern ist nur zulässig bei im Fahrplan entsprechend gekennzeichneten Fahrten.

2. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum.

3. [1]Das Fahrrad muss zur Beförderung mit Fahrradträgern oder Fahrradanhängern geeignet sein. [2]Im Zweifelsfall entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

4. Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

5. [1]Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem eingesetzten Fahrradanhänger oder Fahrradträger unterzubringen. [2]Die Sicherung der Fahrräder erfolgt durch das Fahr- oder Aufsichtspersonal.

6. Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) [1]Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
- Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. [2]Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckbereiche. [3]Eine Unterbringung in den Sitzabteilen und reinen Sitzbereichen ist nicht zulässig. [4]Sicherheitsbereiche hinter den Türen zum Führerstand in den Triebzügen und in den Steuerwagen sind stets freizuhalten. [5]Der Einstieg darf nur an den freigegebenen Türen erfolgen; bestimmte Türen sind durch Piktogramme vom Ein- und Ausstieg ausgeschlossen.

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckbereiche der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) [1]Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. [2]Die Mehrzweckbereiche der S-Bahn-Triebzüge, die sich nicht unmittelbar hinter dem Führerstand befinden, können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. [3]Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. [4]Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. [5]Auch bei Schienenersatzverkehren werden in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen; ausgenommen hiervon sind die Schienenersatzverkehre der S-Bahn München, bei denen (je nach Verfügbarkeit) eine Fahrradmitnahme möglich ist.

(3) [1]Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. [2]Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gebiets des MVV-Gemeinschaftstarifs, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß den Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen
(1) Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend.

(2) Der Transport der Fahrräder über Rolltreppen ist nicht gestattet.

(3) Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt
Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 2.2.4 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend den Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen
[1]Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb einer Sperrzeit in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. [2]Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeit untersagt.

2. Rollstühle und motorisierte Rollstühle
[1]Entsprechend der Einschränkung des § 228 SGB IX können Rollstühle und motorisierte Rollstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle von der Beförderung in Bus und Tram (nicht S- und U-Bahn) ausgeschlossen, bei denen eine Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist. [3]In jedem Fall von der Beförderung in U-Bahn, Bus und Tram ausgeschlossen sind insbesondere Rollstühle und motorisierte Rollstühle,

- deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- deren Länge größer als 125 cm, oder
- deren Breite größer als 80 cm, oder
- bei denen die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Tram beeinträchtigt wird.

3. Elektromobile (E-Scooter)
(1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:

- 4 rädriges Fahrzeug

- Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person
- Maximal zulässige Länge 1,2 m
- Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse
- Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus
- Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie
- Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)
- Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

(2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen Vorgaben des Erlasses entspricht und für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis erteilt hat, ist auf Antrag eine schriftliche Freigabe für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.

(3) Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.

4. Übrige Sachen

[1]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen: Segways und Leiterwagen sowie alle Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreitet. [2]Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5.

Anhang 5
Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. [3]Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) [1]Der Abonnementvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und gilt anschließend für eine unbestimmte Zeit. [2]Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) [1]Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. [2]In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. [3]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Abo 65 ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [4]Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. [5]In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt eine neuer Vertrag zustande. [6]Änderungswünsche sind dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) Die Beträge sind jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(5) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) [1]Ändern sich im Rahmen einer Tarifänderung der Preis und/oder die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze (4) und (5). [2]Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. [3]Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. [4]Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes (8) mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungs-

pflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. [3]Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Das Abonnement kann während der Mindestvertragslaufzeit bis zum 10. des dritten Vertragsmonats zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. [2]Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) [1]Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. [2]Dem durchführenden Unternehmen als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [5]Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(11) [1]Die Kündigung des Abonnementsvertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird; zudem wird die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte zu diesem Zeitpunkt gesperrt. [4]Alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausstehenden Beträge bleiben als Forderung bestehen. [5]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [6]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(12) [1]Beim persönlichen Abonnement wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb eines Kalenderjahres erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das

tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(13) [1]Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen ausgebenden Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. [3]Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [3]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [4]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [5]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 5a
Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
(gedruckte Fahrkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. [3]Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) [1]Der Abonnementvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und gilt anschließend für eine unbestimmte Zeit.

(3) [1]Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. [2]Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Abo 65 ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. [4]Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. [5]In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt eine neuer Vertrag zustande. [6]Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) [1]Die Beträge sind jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(6) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) [1]Ändern sich im Rahmen einer Tarifänderung der Preis und/oder die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze (5) und (6). [2]Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. [3]Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. [4]Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes (9) mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(7) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. [3]Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(8) [1]Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. [2]Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) [1]Das Abonnement kann während der Mindestvertragslaufzeit bis zum 10. des dritten Vertragsmonats zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(10) [1]Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. [2]Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) [1]Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. [3]Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. [4]Ein persönlicher Besuch beim jeweiligen Vertriebspartner ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [5]Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen

(14) [1]Die Kündigung des Abonnementsvertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur

Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. [4]Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). [5]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [6]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. [2]Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) [1]Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. [2]Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) [1]Beim persönlichen Abonnement wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb eines Kalenderjahres erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) [1]Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/ Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird. [3]Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6
Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) 1Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

2Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. 3Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) 1Der Abonnementvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und gilt anschließend für eine unbestimmte Zeit. 2Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) 1Das Abonnement als HandyTicket wird ausschließlich als persönliche Zeitkarte angeboten. 2In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich auch Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. 3Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) 1Die Beträge sind jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(5) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) 1Ändern sich im Rahmen einer Tarifänderung der Preis und/oder die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze (4) und (5). 2Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. 3Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. 4Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes (8) mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. 3Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) [1]Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. [2]Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. [3]Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) [1]Das Abonnement kann während der Mindestvertragslaufzeit bis zum 10. des dritten Vertragsmonats zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. [2]Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) [1]Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. [2]Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [5]Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(11) [1]Die Kündigung des Abonnementsvertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird; zudem wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket zu diesem Zeitpunkt gesperrt. [4]Alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausstehenden Beträge bleiben als Forderung bestehen. [5]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [6]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(12) [1]Beim persönlichen Abonnement wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb eines Kalenderjahres erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das

tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(13) [1]Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(14) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [3]Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [4]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Wird die elektronischer Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(16) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 7
Allgemeine Geschäftsbedingungen für das In-Out-System und den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines
(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von PrintTickets und HandyTickets sowie die Nutzung des In-Out-Systems (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen für Online-Produkte die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)
(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:
- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- gewünschtes Bezahlverfahren
- gültiges Kontrollmedium (z. B. gültiger amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) [1]Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB ist das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag). [2]Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe der AGB des Verkehrsunternehmens und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. [3]Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. [4]Ein Anspruch auf Registrierung und auf Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. [5]Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von Online-Produkten.

3. Widerrufsbelehrung
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4. Kündigung eines Kundenkontos
(1) [1]Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag zum Kundenkonto gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal, in der entsprechenden Applikation auf einem mobilen Endgerät oder in Textform kündigen. [2]Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer

(z.B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. [3]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. die vom Nutzer hinterlegte E-Mail-adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. [4]Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von zwei Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. [5]Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen. [6]Das Kundenkonto kann nicht gekündigt werden, wenn noch ein offenes Vertragsverhältnis (z. B. Abonnement) besteht. [7]Für die Kündigung eines Abonnements als HandyTicket gelten die Bestimmungen im Anhang 6, Absatz 8.

(2) [1]Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulation von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche persönliche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

[2]Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können die Online-Produkte unmittelbar nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

(1) Tickets (Online-Produkte), die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de eingesehen werden.

(2) Online-Produkte werden über
a) die Online-Shops der beteiligten Unternehmen und
b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten
angeboten.

(3) [1]Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. [2]Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Unternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wird durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. [3]Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. [4]Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-

Dienstleister maßgeblich. [5]Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt. [6]Der Nutzer muss das Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. [7]Das Ticket muss vollständig heruntergeladen sein, so dass der Barcode auf dem Ticket für eine Kontrolle vorzeigbar ist. [8]Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. [9]Für die Nutzung des In-Out-Systems muss ein erfolgreich durchgeführter Check-in vorliegen.

(4) [1]Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. [2]Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) [1]Online-Produkte sind nicht übertragbar. [2]Online-Print-Produkte sowie Online-Produkte in Form von HandyTickets oder dem In-Out-System, bei denen ein Ticketinhaber eingetragen ist, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis für die auf der Fahrkarte bzw. beim Check-in angegebene Person. [3]Der auf dem Online-Produkt angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmen. [4]Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren. [5]Die weiteren Mitreisenden müssen bis zum Verlassen der Haltestelle bzw. des Sperrenbereiches in Begleitung des Fahrscheininhabers sein.

(5a) [1]Als HandyTicket ausgegebene Online-Produkte, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, gelten auch ohne einen amtlichen Lichtbildausweis. [2]Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen einem mobilen Endgerät zugeordnet.

(6) Online-Produkt und – nur bei persönlichen Online-Produkten – gültiger amtlicher Lichtbildausweis sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(6a) [1]Bei als „HandyTicket“ ausgegebenen Online-Produkten stellen ausschließlich die in der Applikation hinterlegten Tickets die Fahrtberechtigung dar. [2]Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt. [3]Online-Produkte in Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter Form auf Papier mitzuführen, können als elektronisches PDF-Dokument (Original) auf einem mobilen Endgerät gespeichert sein oder müssen in der entsprechenden Applikation hinterlegt sein. [4]Beim Ausdruck auf Papier sind die Tickets im Format DIN A4 zu drucken, das Schriftbild und der Barcode müssen dabei klar und deutlich lesbar sein. [5]Nach Möglichkeit ist der Barcode nicht zu knicken. [6]Dokumente wie z. B. Screenshots, elektronische PDF-Dokumente oder Bilddateien werden nicht als gültige Fahrkarte anerkannt.

(7) [1]Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Online-Produkt nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. [2]Für

den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets oder dem Fehlschlagen eines Check-ins beim In-Out-System ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) [1]Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 6 der Beförderungsbedingungen entsprechend, sofern es sich um ein persönliches Online-Produkt mit eingetragenem Ticketinhaber handelt. [2]Bei Online-Produkten, bei denen kein Ticketinhaber einzutragen ist, ist die nachträgliche Vorlage der Fahrtberechtigung im Falle einer Beanstandung nicht möglich.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) [1]Der Finanzdienstleister führt im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durch. [2]Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. [3]Ein Anspruch des Nutzers auf Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Die Abrechnung von Fahrten im In-Out-System erfolgt am übernächsten Bankarbeitstag.

(4) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7. Sperrung

(1) [1]Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. [2]Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). [3]Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. [4]Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Handy-Tickets oder dem In-Out-System sofort gesperrt wird.

(2) [1]Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Handy-Tickets oder des In-Out-Systems sofort gesperrt. [2]Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. [3]Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) [1]Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt, bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. [2]In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. [3]Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

8. Datenschutz

(1) [1]Die beteiligten Verkehrsunternehmen wickeln den Vertrieb von Handy- und OnlneTickets mit Hilfe von IT-Dienstleistern und Finanzunternehmen ab. [2]Die spezifischen Regelungen zum Datenschutz sind in den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, über das die Tickets gekauft werden, enthalten und über die jeweilige Buchungsplattform zugänglich.

(2) [1]Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Anrede, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Passwort, ggfs. Telefonnummer, ggf. Kontoverbindung, ggf. Kreditkartendaten, ggf. Mobilfunknummer, Zustimmung zu den besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens) sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen des Kunden (Bestelldaten, Logdaten, ggf. IP-Adresse, ggf. Client) und alle Änderungen werden zum Zwecke des Verkaufes an die jeweiligen Unternehmen weitergegeben. [2]Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. [3]Das berechtigte Interesse der Verkehrsunternehmen besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. [4]Das berechtigte Interesse des Finanzunternehmens besteht in der Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen. [5]Das Finanzunternehmen ist zur Überprüfung, zur Abwicklung von Zahlungen und zur Durchsetzung der Forderungen berechtigt, die vom Kunden angegebenen Daten an Auskunfteien, Kreditkarten-Aquirerer und Inkassounternehmen weiterzugeben.

(3) [1]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihm angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern und auch zur Klärung von Fragen an ihre Dienstleister und übrigen Verkehrsunternehmen im MVV weitergeben; sie werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbe- oder andere Zwecke genutzt. [2]Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung des Online-Produkte-Vertrags. [3]Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(4) [1]Zur Einnahmensicherung sind die im Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen bei der Kontrolle berechtigt, bei Bedarf die Ticketdaten, die im Barcode gespeicherten Informationen (Vorname und Nachname (maskiert) sowie Geburtsdatum und Anrede des Ticketinhabers) und den vom Kunden vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis einzusehen. [2]Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. [3]Das berechtigte Interesse der beteiligten Verkehrsunternehmen besteht in der Sicherung der Fahrgeldeinnahmen. [4]Personenbezogene Daten werden im Kontrollgerät nicht ge-

speichert, sondern nur angezeigt. [5]Im Falle einer Beanstandung können personenbezogene Daten an das Verkehrsunternehmen, das die Kontrolle durchgeführt hat, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. [6]Ohne Bereitstellung der Daten können keine Online-Produkte genutzt werden.

(5) Die von den Verkehrsunternehmen bzw. von den Dienstleistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden (Vertrieb von Handy- und OnlineTickets) nicht mehr erforderlich sind oder und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

(6) [1]**Soweit der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung des Kunden zugrunde liegt, besteht ein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Art. 7 DSGVO, § 51 BDSG).** [2]Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. [3]Diese Rechte kann der Kunde beim zuständigen Verkehrsunternehmen per E-Mail geltend machen. [4]Die E-Mail-Adresse ist den besonderen AGB und Datenschutzbestimmungen oder dem Impressum des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entnehmen.

(7) Gemäß Art. 77 DSGVO hat der Kunde unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihres Aufenthaltsorts, seines/ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn oder sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

(1) [1]Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse, Kontoverbindung, Handynummer, gültiger amtlicher Lichtbildausweis) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. [2]Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. [3]Das persönliche Password, das ihm bei der Anmeldung zu seinem Zugang zum persönlichen Account zugesandt wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

(1) [1]Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. [2]Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. [3]Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anhang 8
Vertragsbedingungen für die Angebote Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA

(1) [1]Vertriebspartner für die Angebote Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. [3]Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) [1]Der Vertrag für die Angebote Schule I SEPA, Schule II SEPA und Ausbildung SEPA beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). [2]Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich. [3]Der Vertrag für das Angebot Ausbildung SEPA kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem jeweiligen Vertriebspartner vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Für den Abschluss eines neuen Vertrags für ein weiteres Schuljahr (Schule I SEPA und Schule II SEPA) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (Ausbildung SEPA) muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr gemäß Absatz 4 bis 6 vorliegen.

(4) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das Angebot Schule I SEPA gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung für die Angebote Schule II SEPA und Ausbildung SEPA ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) [1]Für den erneuten Erwerb der Angebote Schule I SEPA und Schule II SEPA muss der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07., für das Angebot Ausbildung SEPA bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarte für die folgenden zwölf Monate.

(7) [1]Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. [2]Sie bestehen aus einer Kundenkarte und zwölf Monatskarten für ein

Schul- oder Ausbildungsjahr. [3]Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgabe von Monatskarten für die Angebote Schule I SEPA und Schule II SEPA nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. [4]Auf den Kundenkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [5]Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Zeitkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) [1]Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. [2]Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (Schule I SEPA und Schule II SEPA) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (Ausbildung SEPA) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. [3]Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) [1]Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. [2]Für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung wird bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. [3]Beim Angebot Ausbildung SEPA wird im Fall des Wirksamwerdens der Kündigung im elften Monat des Abrechnungsjahres jeder Tag bis zum 14. Tag des elften Monats mit 1/30 Monatsbetrag erstattet [4]Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(13) [1]Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. [3]Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. [4]Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(14) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. [4]Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich und ist

dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen.

(15) [1]Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. [3]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. [4]Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(16) [1]Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. [2]Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(17) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(18) [1]Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(19) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9a
Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV
(gedruckte Fahrkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. [2]Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [4]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) [1]Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. [3]Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. 4Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) [1]Die Kündigung des Vertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. [4]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [5]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. [2]Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9b
Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV
(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) [1]Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. [2]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) [1]Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. [2]Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) [1]Die Kündigung des Vertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. [4]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [5]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. [2]Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [3]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [4]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. [5]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 9c
Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV
(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) [1]Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

[2]Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) [1]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. [2]Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. [3]Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) [1]Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. [2]Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne, dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. [3]Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) [1]Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. [2]Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.

(6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(7) [1]Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als Handyticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben.

[2]Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(9) [1]Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. [2]Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. [3]Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. [4]Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. [2] Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) [1]Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. [2]Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) [1]Die Kündigung des Vertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. [4]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [5]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. [2]Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(16) [1]Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) [1]Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [3]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. [4]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10
Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt
Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket
Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte
Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen

7. Erstattung
Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregeln gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

Anhang 10a
Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV
(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) 1Vertriebspartner im MVV für das Deutschlandticket im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

2Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. 3Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) 1Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. 2Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) 1Das Abonnement wird als persönliche Zeitkarte angeboten. 2In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name (maskiert) sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. 3Zur Identifikation muss bei allen Abonnements ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig.

(5) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) 1Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. 2Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. 3Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. 4Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. 3Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) [1]Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. [2]Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) [1]Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. [2]Dem jeweiligen Vertriebspartner, als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) [1]Die Kündigung des Abonnementsvertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird; zudem wird die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte zu diesem Zeitpunkt gesperrt. [4]Alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausstehenden Beträge bleiben als Forderung bestehen. [5]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [6]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(12) [1]Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. [3]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [4]Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [5]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und kann eingezogen werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10b
Vertragsbedingungen für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV
(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) [1]Vertriebspartner für das Deutschlandticket im Abonnement im MVV mit monatlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) im Auftrag der Landkreise im MVV

[2]Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. [3]Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner.

(2) [1]Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. [2]Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht.

(3) [1]Das Abonnement als HandyTicket wird als persönliche Zeitkarte angeboten. [2]In den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der räumlichen Gültigkeit der Vorname und der Name sowie das Geburtsdatum des Inhabers gespeichert. [3]Zur Identifikation muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(4) [1]Bei der monatlichen Zahlungsweise des Abonnements sind die Beträge jeweils mit der monatlichen Bereitstellung des Deutschlandtickets fällig.

(5) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei der monatlichen Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) [1]Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/ oder Geltungsdauer) für das Deutschlandticket, können die vorliegenden Vertragsbedingungen angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. [2]Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Varianten des Deutschlandtickets abgeschafft werden. [3]Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. [4]Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(6) [1]Als Standard-Zahlungsmethode gilt das SEPA-Basislastschriftverfahren. [2]Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. [3]Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht. [4]Die Vertriebspartner können über das SEPA-Basislastschriftverfahren hinaus weitere Zahlungsmethoden anbieten.

(7) [1]Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. [2]Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. [3]Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(8) [1]Das Abonnement kann jederzeit bis zum 10. eines Monats zum Monatsende in Textform gekündigt werden. [2]Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(9) [1]Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. [2]Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(10) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(11) [1]Die Kündigung des Abonnementsvertrags durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. [2]Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei durch den Abonnenten zu vertretendem Zahlungsverzug, bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei fehlender Kontodeckung. [3]Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird; zudem wird die elektronische Fahrkarte als HandyTicket zu diesem Zeitpunkt gesperrt. [4]Alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausstehenden Beträge bleiben als Forderung bestehen. [5]Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** je Rücklastschrift für den Vertragsinhaber an. [6]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(12) [1]Kann der Kunde sein HandyTicket mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(13) [1]Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. [2]Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. [3]Sofern zum Kontrollzeitpunkt ein persönliches HandyTicket mit gültiger elektronischer Fahr-

karte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. [4]Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(14) Wird die elektronischer Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(15) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 10c
Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

[1]Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt die Tarifstelle 5.4 Ziffer 6.6.1. [2]Nachfolgend werden Regelverfahren (1.1) und alternative Verfahren (1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

(1) [1]Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. [2]Hierbei ist das vom Freistaat Bayern bereitgestellte, einheitliche Formular, welches den Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden zum Download auf einer Webseite des Freistaats (https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen.

(2) [1]Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. [2]Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. [3]Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

(3) [1]Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger unter https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket zur Verfügung gestellt. [2]Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres jährlich und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

(4) Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. (1) BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

(5) [1]Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. [2]Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum

als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen; dabei soll die Abolaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

1Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. 2Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.

b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.

c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise bei erstmaliger Bestellung gestattet, wenn anders keine fristgerechte Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird. Bei jeder erneuten Berechtigungsprüfung kann der Nachweis dann nur noch über die Verfahren nach Ziffer 1.1, 1.2a und 1.2b erfolgen. Darauf ist bereits bei der Erstbestellung durch den Vertriebspartner hinzuweisen.

1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

1Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. 2Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Ziffer 1.1 ist nicht erforderlich.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

1Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt die Tarifstelle 5.4 Ziffer 6.6.2. 2Nachfolgend werden Regelverfahren (2.1) und alternative Verfahren (2.2) konkretisiert. 3Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolaufzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

(1) 1Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. 2Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

(1) Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

(2) [1]Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erwerben. [2]Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsformular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. [3]Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen unter https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket zur Verfügung gestellt. [4]Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

(3) [1]Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. [2]Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Tarifstelle 5.4 Ziffer 7.3 Absatz (3),
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung

(1) Für die Einführungsphase, in der Regel bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24, ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Ziffer 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

(2) Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vgl. Ziffer 2.2).

3. Erleichterung bei der Einführung

(1) Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss bis 30. September 2024 mindestens 30 Prozent und bis 31. Dezember 2024 mindestens 35 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

4. Datenschutz

(1) Die Berechtigungsnachweise sollen für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.